

1972	Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 1972	Nr. 56
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 72	Gesetz über das Verfahren bei der Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme zur Beschränkung der Reederhaftung (Seerechtliche Verteilungsordnung) 311-4, 360-1, 368-1, 302-2	953
21. 6. 72	Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs und anderer Gesetze (Seerechtsänderungsgesetz) 4100-1, 4101-1, 9516-1, 310-5, 310-4, 311-4, 310-14, 315-1, 361-1, 4103-1, 9514-1, 27-2, 940-9, 4101-4, 8231-6, 8231-6-1	966
20. 6. 72	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes 2121-50-1-6	978

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	980
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	981

Gesetz über das Verfahren bei der Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme zur Beschränkung der Reederhaftung (Seerechtliche Verteilungsordnung)

Vom 21. Juni 1972

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil	
Verteilungsverfahren	
Erster Abschnitt	
Allgemeine Bestimmungen. Zuständigkeit	
§ 1 Einleitung des Verteilungsverfahrens	§ 6 Einzahlung der Haftungssumme
§ 2 Zuständigkeit	§ 7 Eröffnung des Verfahrens
§ 3 Anwendung der Zivilprozeßordnung	§ 8 Wirkungen der Eröffnung
	§ 9 Sachwalter
	§ 10 Öffentliche Aufforderung
	§ 11 Bekanntmachung
	§ 12 Rechtsmittel
Zweiter Abschnitt	
Eröffnungsverfahren und öffentliche Aufforderung	
§ 4 Antrag	Dritter Abschnitt
§ 5 Festsetzung der Haftungssumme. Zulassung von Sicherheiten	Feststellung der am Verfahren teilnehmenden Ansprüche. Erlöschen von Sicherungsrechten
	§ 13 Anmeldung von Ansprüchen
	§ 14 Gegenstand der Anmeldung
	§ 15 Anmeldung von Ansprüchen durch Schuldner

- § 16 Erweiterung des Verfahrens auf Ansprüche wegen Personenschäden
- § 17 Einstellung des Verfahrens
- § 18 Prüfungsverfahren
- § 19 Feststellung der Ansprüche
- § 20 Erlöschen von Sicherungsrechten
- § 21 Endgültige Einstellung der Zwangsvollstreckung
- § 22 Erlöschen von Sicherungsrechten und endgültige Einstellung der Zwangsvollstreckung bei nicht angemeldeten Ansprüchen

Vierter Abschnitt
Verteilung

- § 23 Verteilungsgrundsätze
- § 24 Erlöschen der persönlichen Haftung
- § 25 Rechtskräftige Feststellung der persönlichen Haftung
- § 26 Verfahren bei der Verteilung
- § 27 Verfahren in besonderen Fällen
- § 28 Weitere Verteilung
- § 29 Aufhebung des Verfahrens. Nachtragsverteilung

Fünfter Abschnitt
Nachträgliche Erweiterung des Verfahrens
auf Antrag eines Schuldners

- § 30

Sechster Abschnitt

Kosten aus der Bestellung eines Sachwalters
und aus Rechtsstreitigkeiten
über angemeldete Ansprüche

- § 31 Kostentragung
- § 32 Zahlung der vom Antragsteller zu tragenden Kosten
- § 33 Zurückbehaltung bei der Verteilung

Zweiter Teil

Sonstige verfahrensrechtliche Vorschriften
zur Ausführung des Internationalen
Übereinkommens vom 10. Oktober 1957
über die Beschränkung der Haftung
der Eigentümer von Seeschiffen

- § 34 Wirkung der Errichtung eines Haftungsfonds im Ausland
- § 35 Aufhebung von Arresten

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

- § 36 Änderung der Konkursordnung
- § 37 Änderung des Gerichtskostengesetzes
- § 38 Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
- § 39 Änderung des Rechtspflegergesetzes
- § 40 Berlin-Klausel
- § 41 Inkrafttreten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil Verteilungsverfahren

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen. Zuständigkeit

§ 1

Einleitung des Verteilungsverfahrens

Ein Schuldner, der seine Haftung für Ansprüche aus einem bestimmten Ereignis nach §§ 436 bis 437 a des Handelsgesetzbuchs oder nach Artikel 3 §§ 1 bis 3 des Seerechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 966) beschränken will, kann ein gerichtliches Verfahren zur Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme (Verteilungsverfahren) beantragen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Gesamtbetrag der aus dem Ereignis entstandenen Ansprüche, für welche die Haftung beschränkt werden soll, die in § 437 a des Handelsgesetzbuchs bestimmte Haftungssumme voraussichtlich übersteigt.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Betrifft das Verteilungsverfahren ein Schiff, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist, so ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei dem das Schiffsregister geführt wird.

(2) Betrifft das Verteilungsverfahren ein Schiff, das nicht in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist, so ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk ein Gericht seinen Sitz hat, das im ersten Rechtszug für eine Klage gegen den Antragsteller wegen eines Anspruchs, für den dieser seine Haftung beschränken kann, zuständig ist, oder in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung gegen den Antragsteller wegen eines solchen Anspruchs betrieben wird. Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt das Gericht, bei welchem zuerst die Eröffnung des Verfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilungsverfahren für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Die Länder können vereinbaren, daß die Verteilungsverfahren eines Landes den Gerichten eines anderen Landes zugewiesen werden.

§ 3

Anwendung der Zivilprozeßordnung

(1) Auf das Verteilungsverfahren finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Die Zustellungen erfolgen von Amts wegen.

(2) Gegen die Entscheidungen im Verteilungsverfahren findet die sofortige Beschwerde statt, soweit nicht in §§ 12, 33 etwas anderes bestimmt ist. Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.

Zweiter Abschnitt

Eröffnungsverfahren und öffentliche Aufforderung

§ 4

Antrag

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens muß enthalten:

1. Angaben über Namen, ständigen Aufenthalt und gewerbliche Niederlassung des Antragstellers sowie der übrigen dem Antragsteller bekannten Schuldner von Ansprüchen, für welche die Haftung durch die Eröffnung des Verfahrens beschränkt werden soll;
2. Angaben über Namen, Flagge und Registerort des Schiffes;
3. die zur Berechnung der Haftungssumme notwendigen Angaben über den Raumgehalt des Schiffes;
4. die genaue Bezeichnung des Ereignisses, aus dem die Ansprüche entstanden sind, für welche die Haftung beschränkt werden soll;
5. die Angabe des Betrages und des Grundes der dem Antragsteller bekannten Ansprüche, für welche die Haftung beschränkt werden soll.

(2) Dem Antrag sind eine beglaubigte Abschrift der Eintragung im Schiffsregister sowie eine beglaubigte Abschrift der das Ereignis betreffenden Eintragungen im Schiffstagebuch beizufügen.

(3) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzungen des § 1 Satz 2 vorliegen.

(4) Behauptet der Antragsteller, daß aus dem Ereignis nur Ansprüche wegen Sachschäden geltend gemacht werden können, so hat er glaubhaft zu machen, daß aus dem Ereignis Ansprüche wegen Personenschäden, für welche die Haftung durch die Eröffnung des Verfahrens beschränkt werden kann, nicht entstanden sind oder nicht mehr geltend gemacht werden können.

(5) Der Antrag kann bis zum Beginn des allgemeinen Prüfungstermins zurückgenommen werden.

§ 5

**Festsetzung der Haftungssumme.
Zulassung von Sicherheiten**

(1) Das Gericht setzt durch Beschluß die Haftungssumme fest, die zur Beschränkung der Haftung einzuzahlen ist.

(2) Macht der Antragsteller glaubhaft, daß aus dem Ereignis Ansprüche wegen Personenschäden, für welche die Haftung beschränkt werden kann, gegen ihn nicht geltend gemacht werden können, so kann die Haftungssumme auch dann unter Berücksichtigung nur der Ansprüche wegen Sachschäden festgesetzt werden, wenn gegen andere Schuldner aus dem Ereignis Ansprüche wegen Personenschäden geltend gemacht werden können, für welche die Haftung beschränkt werden kann.

(3) Das Gericht kann zulassen, daß die Einzahlung der festgesetzten Haftungssumme ganz oder teilweise durch Sicherheitsleistung ersetzt wird. Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, in welcher Art die Sicherheit zu leisten ist. Bei der Zulassung einer Sicherheit ist festzusetzen, welchen Betrag der Haftungssumme die Sicherheit ersetzen soll. Einer Beschwerde gegen diese Entscheidungen kann das Gericht abhelfen.

(4) Das Gericht kann Zwangsvollstreckungen gegen einen Schuldner wegen eines Anspruchs, mit dem der Gläubiger an dem beantragten Verfahren teilnimmt, bis zur Eröffnung des Verteilungsverfahrens, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten, einstellen, wenn zu erwarten ist, daß die Haftungssumme demnächst eingezahlt wird. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(5) Wird auf eine Erinnerung eine höhere Haftungssumme festgesetzt und ist das Verfahren auf Grund der Einzahlung der ursprünglich festgesetzten Haftungssumme bereits eröffnet worden, so bestimmt das Gericht eine Frist, innerhalb deren der Mehrbetrag einzuzahlen ist.

§ 6

Einzahlung der Haftungssumme

(1) Die Einzahlung der Haftungssumme erfolgt bei der für das Verteilungsgericht zuständigen Gerichtskasse; § 7 Abs. 1, § 8 der Hinterlegungsordnung sind anzuwenden.

(2) Die Leistung einer vom Gericht nach § 5 Abs. 3 zugelassenen Sicherheit geschieht in der Weise, daß der Schuldner einen Anspruch der Staatskasse gegen ihn auf Zahlung des festgesetzten Betrags der Haftungssumme begründet und die Sicherheit für diesen Anspruch bestellt.

(3) Besteht bereits eine Sicherheit für einen Anspruch, für welchen der Schuldner seine Haftung durch das Verteilungsverfahren beschränken kann, so ist der Gläubiger dieses Anspruchs verpflichtet, auf Kosten des Schuldners die zur Bestellung der Sicherheit nach Absatz 2 seinerseits erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, wenn das Verteilungsgericht nach § 5 Abs. 3

zugelassen hat, daß die Sicherheit für die festgesetzte Haftungssumme oder für einen Teil derselben geleistet wird.

(4) Die Leistung der zugelassenen Sicherheit steht der Einzahlung des dafür festgesetzten Betrags der Haftungssumme gleich.

(5) Wird die geleistete Sicherheit im Verlaufe des Verfahrens unzureichend, so ordnet das Gericht an, daß und in welcher Weise sie zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu leisten ist. Vor der Entscheidung ist der Antragsteller zu hören. Das Gericht bestimmt eine Frist für die Ergänzung oder Leistung der Sicherheit.

(6) Wird auf die Erinnerung eines Schuldners eine niedrigere Haftungssumme festgesetzt und ist das Verfahren auf Grund der Einzahlung der ursprünglich festgesetzten Haftungssumme bereits eröffnet, so ordnet das Gericht an, daß der Mehrbetrag an den Einzahler zurückgezahlt wird. Die Anordnung darf erst nach Rechtskraft vollzogen werden.

§ 7

Eröffnung des Verfahrens

(1) Das Gericht beschließt über die Eröffnung des Verteilungsverfahrens, sobald die festgesetzte Haftungssumme eingezahlt worden ist.

(2) Der Eröffnungsbeschluß enthält insbesondere:

1. die genaue Bezeichnung des Ereignisses, aus dem die Ansprüche entstanden sind, für welche die Haftung durch die Eröffnung des Verfahrens beschränkt werden soll;
2. Angaben über Namen, ständigen Aufenthalt und gewerbliche Niederlassung des Antragstellers sowie der übrigen dem Gericht bekannten Schuldner von Ansprüchen, für welche die Haftung beschränkt werden soll;
3. Angaben über Namen, Flagge und Registerort des Schiffes;
4. die Feststellung, daß die Haftungssumme eingezahlt worden ist, oder Angaben über Art und Höhe von etwa anstelle der Einzahlung der Haftungssumme geleisteten Sicherheiten einschließlich der Angabe, welchen Betrag der Haftungssumme die Sicherheitsleistung ersetzt;
5. die Stunde der Eröffnung; § 108 Abs. 2 der Konkursordnung gilt entsprechend.

(3) Sind bei der Festsetzung der Haftungssumme nur Ansprüche wegen Sachschäden berücksichtigt worden, so ordnet das Gericht im Eröffnungsbeschluß an, daß das Verteilungsverfahren nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden eröffnet wird.

(4) Der Beschluß über die Eröffnung des Verteilungsverfahrens soll mit dem Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme verbunden werden, wenn die festzusetzende Haftungssumme bereits eingezahlt worden ist.

(5) Eine Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses erhält auf Antrag jeder, der glaubhaft macht, daß gegen ihn wegen eines Anspruchs, mit dem der

Gläubiger an dem Verfahren teilnimmt, eine Klage anhängig ist oder die Zwangsvollstreckung betrieben wird.

§ 8

Wirkungen der Eröffnung

(1) An dem Verteilungsverfahren nehmen alle Gläubiger von Ansprüchen teil, für welche die Haftung durch die Eröffnung des Verfahrens beschränkt worden ist. Diese Ansprüche können nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verfolgt werden.

(2) Rechtsstreitigkeiten wegen der in Absatz 1 genannten Ansprüche, die bei der Eröffnung des Verteilungsverfahrens anhängig sind, werden mit dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses unterbrochen, bis sie nach § 19 aufgenommen werden oder bis das Verteilungsverfahren aufgehoben oder eingestellt wird.

(3) Nach der Eröffnung des Verteilungsverfahrens ist die Zwangsvollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Ansprüche unzulässig, bis das Verfahren aufgehoben oder eingestellt wird. Die Unzulässigkeit ist im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht des ersten Rechtszugs geltend zu machen. Das Gericht kann auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung einstweilen gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt wird; die tatsächlichen Behauptungen, die den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen. In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen; es bestimmt in diesem Fall eine Frist, innerhalb deren die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen ist und nach deren fruchtlosem Ablauf die Zwangsvollstreckung fortgesetzt wird. Die Entscheidungen nach Satz 3 und 4 können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(4) Ist die Zwangsvollstreckung eingestellt, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners anordnen, daß Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werden. Solange eine Klage nach Absatz 3 Satz 2 anhängig ist, ist das Prozeßgericht für diese Anordnung zuständig.

(5) Wird nach der Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen eines Schuldners das Konkursverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet, so wird der Fortgang des Verteilungsverfahrens dadurch nicht berührt.

(6) Ein Gläubiger, der an dem Verfahren teilnimmt, kann seinen Anspruch gegen einen Anspruch des Schuldners nach Eröffnung des Verteilungsverfahrens nicht mehr aufrechnen. Er ist verpflichtet, für den Anspruch bestehende Sicherungsrechte nicht mehr zu verwerten.

§ 9

Sachwalter

(1) Bei der Eröffnung des Verteilungsverfahrens bestellt das Gericht einen Sachwalter. § 78 Abs. 2, § 81 Abs. 2 der Konkursordnung gelten entsprechend.

(2) Der Sachwalter hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Er kann gegen angemeldete Ansprüche Widerspruch erheben und Rechtsstreitigkeiten über die Ansprüche und das Recht ihrer Gläubiger auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren führen;
2. er verwertet etwa geleistete Sicherheiten auf Anordnung des Gerichts;
3. er treibt vom Antragsteller nach § 31 Abs. 1 zu tragende Kosten zur Haftungssumme bei, wenn deren Zahlung vom Gericht angeordnet worden ist.

Das Gericht kann den Sachwalter auch mit der Verwaltung von Sicherheiten beauftragen.

(3) Verbindlichkeiten, die der Sachwalter im Rahmen seiner Befugnisse begründet, sind auf Anordnung des Verteilungsgerichts aus der Haftungssumme zu begleichen.

(4) Der Sachwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich.

(5) Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts. Das Gericht kann gegen ihn Zwangsgeld festsetzen und ihn von Amts wegen entlassen. Vor der Entscheidung ist der Sachwalter zu hören.

(6) Der Sachwalter kann aus der Haftungssumme eine angemessene Vergütung für seine Geschäftsführung und die Erstattung angemessener barer Auslagen verlangen. Er hat Anspruch auf einen Vorschuß auf die Auslagen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist. Die Höhe der Vergütung, der Auslagen und des Vorschusses setzt das Gericht fest.

(7) Der Sachwalter hat bei der Beendigung seines Amtes dem Verteilungsgericht Schlußrechnung zu legen. Die Rechnung muß mit den Belegen spätestens eine Woche nach der Beendigung auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden. Der Schuldner, jeder an dem Verfahren teilnehmende Gläubiger und ein etwa nachfolgender Sachwalter sind berechtigt, Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben. Soweit binnen einer Woche nach der Niederlegung Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Rechnung als anerkannt.

§ 10

Öffentliche Aufforderung

(1) Zugleich mit dem Eröffnungsbeschluß erläßt das Gericht zur Ermittlung der am Verfahren teilnehmenden Gläubiger eine öffentliche Aufforderung und bestimmt einen Termin zur Prüfung der angemeldeten Ansprüche (allgemeiner Prüfungstermin). Die in der öffentlichen Aufforderung zu bestimmende Frist zur Anmeldung der Ansprüche soll mindestens zwei Monate betragen. Der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermin soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen.

(2) Die öffentliche Aufforderung enthält:

1. die Aufforderung, alle Ansprüche, die aus dem in dem Eröffnungsbeschluß bezeichneten Ereignis entstanden sind und für welche die Haftung des

Schuldners durch die Eröffnung des Verfahrens beschränkt worden ist, innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung bestimmten Frist bei dem Gericht anzumelden, auch soweit sie dem Gericht bereits auf andere Weise als durch Anmeldung des Gläubigers bekannt sind;

2. den Hinweis, daß Ansprüche, für welche die Haftung des Schuldners durch die Eröffnung des Verfahrens beschränkt worden ist, nur nach Maßgabe der Vorschriften für das Verteilungsverfahren verfolgt werden können, und daß die Gläubiger nicht angemeldeter Ansprüche nach diesen Vorschriften an der Verteilung der Haftungssumme nicht teilnehmen;
3. die Aufforderung an alle Schuldner, die außer dem Antragsteller für einen Anspruch aus dem Ereignis haften und deren Haftung durch die Eröffnung des Verfahrens beschränkt worden ist, innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung bestimmten Frist dem Gericht ihre ladungsfähige Anschrift mitzuteilen, wenn sie von dem Fortgang des Verfahrens unterrichtet werden wollen;
4. den Hinweis, daß auch die Schuldner, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, das Verfahren gegen sich gelten lassen müssen.

(3) Ist das Verfahren nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden eröffnet worden, so enthält die öffentliche Aufforderung außerdem die Aufforderung, nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 1 alle Ansprüche wegen Personenschäden anzumelden, die aus dem in dem Eröffnungsbeschluß bezeichneten Ereignis entstanden sind und für welche die Haftung des Schuldners beschränkt worden wäre, wenn das Verfahren auch mit Wirkung für Ansprüche wegen Personenschäden eröffnet worden wäre.

§ 11

Bekanntmachung

(1) Nach der Eröffnung des Verteilungsverfahrens hat das Gericht den wesentlichen Inhalt des Beschlusses über die Festsetzung der Haftungssumme und des Beschlusses über die Eröffnung des Verteilungsverfahrens, die öffentliche Aufforderung und den allgemeinen Prüfungstermin öffentlich bekanntzumachen; in der Bekanntmachung sind Name und Anschrift des Sachwalters anzugeben. Das Gericht hat auch besondere Prüfungstermine öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch mindestens einmalige Einrückung in den Bundesanzeiger sowie in wenigstens ein weiteres vom Gericht zu bestimmendes Blatt. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Ausgabe der die erste Einrückung enthaltenden Nummer des Bundesanzeigers. Ist nach den Umständen anzunehmen, daß in erheblichem Umfang Gläubiger an dem Verfahren teilnehmen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, so soll die Bekanntmachung auch in wenigstens ein Blatt eingerückt werden, das in diesem Gebiet erscheint.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Beteiligten.

(4) Den ihrer Anschrift nach bekannten Gläubigern und Schuldnern hat das Gericht den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung besonders mitzuteilen. Der Mitteilung ist der volle Wortlaut des Beschlusses über die Festsetzung der Haftungssumme und des Beschlusses über die Eröffnung des Verteilungsverfahrens beizufügen.

§ 12

Rechtsmittel

(1) Gegen den Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme kann nur der Antragsteller Beschwerde einlegen. Nach der Eröffnung des Verteilungsverfahrens kann Beschwerde nicht mehr eingelegt werden.

(2) Nach der Eröffnung des Verteilungsverfahrens können alle Gläubiger angemeldeter Ansprüche und alle Schuldner, die sich nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 gemeldet haben, gegen den Beschluß über die Festsetzung der Haftungssumme Erinnerung einlegen. Dem Antragsteller steht die Erinnerung jedoch nur zu, wenn die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß bei der Eröffnung des Verteilungsverfahrens noch nicht abgelaufen war. Eine vom Antragsteller vor der Eröffnung des Verfahrens eingelegte Beschwerde, über die noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, ist nach der Eröffnung des Verfahrens als Erinnerung zu behandeln.

(3) Die Erinnerung nach Absatz 2 kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der öffentlichen Aufforderung bestimmten Frist zur Anmeldung der Ansprüche eingelegt werden. Über sämtliche Erinnerungen ist in einem einheitlichen Verfahren gleichzeitig zu entscheiden.

(4) Gegen den Beschluß über die Eröffnung des Verteilungsverfahrens können alle Gläubiger angemeldeter Ansprüche und alle Schuldner, die sich nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 gemeldet haben, Erinnerung einlegen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Eine Erinnerung kann nicht darauf gestützt werden, daß der Antragsteller nach § 1 Satz 2 nicht antragsberechtigt ist.

(6) Solange das Gericht nach Absatz 3 Satz 2 oder nach Absatz 4 Satz 2 gehindert ist, der Erinnerung eines Gläubigers alsbald stattzugeben, kann es zur Abwendung eines schwer zu ersetzenden Nachteils zulassen, daß die Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, mit dem der Gläubiger an dem Verteilungsverfahren teilnimmt, bis zur Entscheidung über die Erinnerung insoweit betrieben wird, wie dies zur Vollziehung eines Arrestes statthaft ist.

Dritter Abschnitt

Feststellung
der am Verfahren teilnehmenden Ansprüche.
Erlöschen von Sicherungsrechten

§ 13

Anmeldung von Ansprüchen

(1) Die Anmeldung eines Anspruchs muß die Angabe seines Betrags und Grundes enthalten. Sie

kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden; urkundliche Beweismittel oder eine Abschrift derselben sollen beigelegt werden.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle trägt die angemeldeten Ansprüche getrennt nach Ansprüchen wegen Personenschäden und nach Ansprüchen wegen Sachschäden in eine Tabelle ein. Ansprüche, für die mehrere Schuldner als Gesamtschuldner haften, sind kenntlich zu machen. Die Tabelle ist zusammen mit den Anmeldungen auf der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

(3) Die Anmeldung kann zurückgenommen werden, solange nicht der Anspruch und das Recht seines Gläubigers auf Teilnahme an dem Verfahren festgestellt worden ist. Die Rücknahme kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

§ 14

Gegenstand der Anmeldung

(1) Die Ansprüche sind mit dem Wert in Deutscher Mark geltend zu machen, der ihnen am Tage der Eröffnung des Verteilungsverfahrens zukommt. Ansprüche, die nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß ist oder nicht in Deutscher Mark feststeht, sind nach ihrem Schätzwert in Deutscher Mark geltend zu machen.

(2) Zinsen können im Verteilungsverfahren nur insoweit geltend gemacht werden, als sie bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufen sind.

(3) Kosten, die den Gläubigern durch die Teilnahme an dem Verfahren erwachsen, können im Verteilungsverfahren nicht geltend gemacht werden.

(4) Betagte Ansprüche gelten als fällig.

(5) Soweit für einen Anspruch nach Absatz 1 Satz 2 ein Schätzwert wegen außergewöhnlicher Umstände des Einzelfalls noch nicht ermittelt werden kann, ist der Anspruch ohne Angabe eines Betrags anzumelden. Bei der Anmeldung ist jedoch der Höchstbetrag anzugeben, mit dem der Anspruch in dem Verfahren geltend gemacht wird. Der Höchstbetrag darf den Wert nicht übersteigen, der dem Anspruch nach den Umständen voraussichtlich zukommen wird.

(6) Haften für einen Anspruch mehrere Personen als Gesamtschuldner, deren Haftung nicht durch dasselbe Verteilungsverfahren beschränkt werden kann, und hat einer oder haben mehrere von ihnen nach Maßgabe des § 487 a des Handelsgesetzbuchs die Haftung beschränkt, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verteilungsverfahren den Betrag in voller Höhe geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.

§ 15

Anmeldung von Ansprüchen durch Schuldner

Der Schuldner eines Anspruchs, mit dem der Gläubiger an dem Verteilungsverfahren hätte teilnehmen können, kann den Anspruch in dem Ver-

fahren geltend machen, soweit er ihn erfüllt hat. Hatte der Gläubiger den Anspruch bereits im Verteilungsverfahren geltend gemacht, so tritt der Schuldner in die Stellung des Gläubigers ein.

§ 16

Erweiterung des Verfahrens auf Ansprüche wegen Personenschäden

(1) Ist das Verfahren nur mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden eröffnet worden, so ändert das Gericht die Festsetzung der Haftungssumme ab, wenn gegen den Antragsteller oder gegen einen anderen Schuldner ein Anspruch wegen eines aus demselben Ereignis entstandenen Personenschadens angemeldet und glaubhaft gemacht wird, daß für diesen Anspruch die Haftung beschränkt werden kann. Von der Abänderung der Haftungssumme kann abgesehen werden, wenn nicht gegen den Antragsteller, sondern nur gegen einen anderen Schuldner ein Anspruch wegen eines Personenschadens, für den die Haftung beschränkt werden kann, angemeldet und glaubhaft gemacht wird. Nach dem Beginn des allgemeinen Prüfungstermins ist die Erweiterung des Verfahrens ausgeschlossen.

(2) Das Gericht bestimmt eine Frist für die Einzahlung des Mehrbetrags.

(3) Für den Beschluß über die Erhöhung der Haftungssumme gilt § 5 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(4) Sobald der Betrag eingezahlt worden ist, um den die Haftungssumme nach Absatz 1 erhöht worden ist, beschließt das Gericht, daß das Verteilungsverfahren auch mit Wirkung für Ansprüche wegen Personenschäden eröffnet wird.

§ 17

Einstellung des Verfahrens

(1) Das Verteilungsgericht stellt das Verteilungsverfahren durch Beschluß ein, wenn nach der Eröffnung des Verfahrens

1. die Haftungssumme rechtskräftig auf einen höheren Betrag festgesetzt, der Mehrbetrag jedoch nicht innerhalb der bestimmten Frist eingezahlt wird,
2. im Falle des § 6 Abs. 5 die Sicherheit nicht in der bestimmten Frist ergänzt oder geleistet wird oder
3. der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen wird.

(2) Die Einstellung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen. § 11 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Erfolgt die Einstellung, nachdem in dem Verfahren bereits Ansprüche und das Recht ihrer Gläubiger auf Teilnahme an dem Verfahren festgestellt worden sind, so ist in der Bekanntmachung auf die Rechte der Gläubiger dieser Ansprüche nach § 20 Abs. 3 und 4 hinzuweisen.

(3) Soweit nicht Rechte Dritter nach Absatz 5 und § 20 Abs. 3 und 4 zu berücksichtigen sind, werden nach Ablauf von einem Monat seit dem Zeitpunkt, in dem der Einstellungsbeschluß unanfechtbar geworden ist, die eingezahlte Haftungssumme an den

Einzahler zurückgezahlt und geleistete Sicherheiten freigegeben. Mit der Freigabe erlöschen die nach § 6 Abs. 2 begründeten Ansprüche der Staatskasse.

(4) Das Gericht kann bereits vor der Einstellung des Verfahrens nach Absatz 1 die Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, mit dem der Gläubiger an dem Verfahren teilnimmt, insoweit zulassen, wie dies zur Vollziehung eines Arrestes statthaft ist, wenn begründeter Anlaß für die Annahme besteht, daß der Schuldner nicht innerhalb der bestimmten Frist den Mehrbetrag der Haftungssumme einzahlen oder die Sicherheit ergänzen oder leisten wird. Auf Grund einer solchen Anordnung kann nicht mehr vollstreckt werden, wenn der Mehrbetrag der Haftungssumme eingezahlt oder die Sicherheit ergänzt oder geleistet worden ist.

(5) Wird der Anspruch auf Rückzahlung oder auf Freigabe von Sicherheiten, der dem Antragsteller oder einem anderen an dem Verfahren teilnehmenden Schuldner nach Absatz 3 zusteht, in der Zeit bis zum Ablauf von einem Monat seit dem Zeitpunkt, in dem der Einstellungsbeschuß unanfechtbar geworden ist, von mehreren Gläubigern gepfändet, so sind die Gläubiger nach dem Verhältnis ihrer Ansprüche zu befriedigen.

§ 18

Prüfungsverfahren

Die angemeldeten Ansprüche werden hinsichtlich ihres Betrags und hinsichtlich des Rechts ihrer Gläubiger auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren in einem allgemeinen Prüfungstermin einzeln erörtert. § 141 Abs. 2, §§ 142, 143 der Konkursordnung gelten entsprechend.

§ 19

Feststellung der Ansprüche

(1) Ein Anspruch und das Recht seines Gläubigers auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren gelten als festgestellt, soweit im Prüfungstermin ein Widerspruch weder von dem Gläubiger eines angemeldeten Anspruchs noch von dem Schuldner eines solchen Anspruchs noch von dem Sachwalter erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.

(2) Das Gericht hat nach der Erörterung eines jeden Anspruchs das Ergebnis in die Tabelle einzutragen. Die Eintragung gilt hinsichtlich der festgestellten Ansprüche ihrem Betrag und ihrer Zugehörigkeit zu den Ansprüchen wegen Personen- oder Sachschäden nach sowie hinsichtlich des Rechts ihrer Gläubiger auf Teilnahme an dem Verfahren für das Verfahren wie ein rechtskräftiges Urteil gegen alle Gläubiger und Schuldner von Ansprüchen, die an dem Verfahren teilnehmen, sowie gegen den Sachwalter.

(3) Den Gläubigern streitig gebliebener Ansprüche bleibt es überlassen, die Feststellung derselben gegen den Bestreitenden zu betreiben. Die Vorschriften des § 146 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 7, der §§ 147, 148 der Konkursordnung gelten sinngemäß.

(4) Für Ansprüche, die nach § 14 Abs. 5 ohne Angabe eines Betrags angemeldet worden sind und

für die auch bei der Verhandlung im Prüfungstermin ein Schätzwert noch nicht ermittelt werden kann, gelten diese Vorschriften mit der Maßgabe, daß zunächst nur das Recht der Gläubiger auf Teilnahme an dem Verfahren bis zu dem bei der Anmeldung angegebenen Höchstbetrag für den Fall festgestellt wird, daß ein Anspruch bis zu dieser Höhe später feststellbar wird.

(5) In dem Verfahren über einen nicht vom Schuldner erhobenen Widerspruch gegen einen Anspruch, für welchen ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurteil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, braucht der Widersprechende den Titel nicht gegen sich gelten zu lassen,

1. wenn der Schuldner mit dem Gläubiger oder mit dessen Rechtsvorgänger arglistig zusammengewirkt hat, um dem Gläubiger im Verteilungsverfahren einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen, oder
2. wenn der Schuldner den Rechtsstreit nachlässig geführt hat.

Die Verfolgung des Widerspruchs bleibt auch dann dem Widersprechenden überlassen, wenn er den Titel nach Satz 1 nicht gegen sich gelten zu lassen braucht.

(6) Ist die Feststellung eines Anspruchs durch die Aufnahme eines bereits anhängigen Rechtsstreits zu verfolgen, so kann der Widersprechende die Einlassung auf den Rechtsstreit verweigern, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 1 oder des Absatzes 5 Nr. 2 vorliegen. Wird die Weigerung vom Prozeßgericht für begründet erklärt, so hat der Gläubiger seinen Anspruch gegen den Widersprechenden im Wege einer neuen Klage zu verfolgen.

§ 20

Erlöschen von Sicherungsrechten

(1) Wird ein Anspruch und das Recht seines Gläubigers auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren festgestellt, so treten hinsichtlich aller für diesen Anspruch bestehenden Schiffshypotheken, Schiffsgläubigerrechte und sonstigen Sicherungsrechte die Rechtsfolgen ein, die das Erlöschen des gesicherten Anspruchs haben würde. Ist die Sicherheit nach ihrer Bestellung an einen Dritten übertragen worden, so gilt Satz 1 nicht, soweit die Beschränkbarkeit der Haftung dem Dritten nach den Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, nicht entgegengehalten werden kann.

(2) Das Gericht hat dem Schuldner zum Nachweis der Feststellung einen Auszug aus der Tabelle in beglaubigter Form zu erteilen.

(3) Wird das Verteilungsverfahren später eingestellt und hat für einen Anspruch ein Sicherungsrecht bestanden, das der Gläubiger auf Grund der Regelung des Absatzes 1 oder des § 6 Abs. 3 verloren hat, so hat der Gläubiger wegen seines Anspruchs ein Pfandrecht an dem Anspruch des Einzahlers auf Rückzahlung der Haftungssumme. Soweit die Einzahlung der Haftungssumme durch Sicherheitsleistung ersetzt worden ist, haben die in Satz 1

genannten Gläubiger ein Recht auf bevorzugte Befriedigung aus der Sicherheit; diese ist auf Anordnung des Gerichts in dem erforderlichen Umfang zu verwerten, der Erlös gilt als vom Sicherungsgeber eingezahlte Haftungssumme. Mehrere Pfandrechte an demselben Anspruch haben gleichen Rang; die Pfandrechte gehen den in § 17 Abs. 5 genannten Pfändungspfandrechten im Range vor.

(4) Das Recht nach Absatz 3 erlischt, wenn es nicht bis zum Ablauf eines Monats seit dem Zeitpunkt, in dem der Einstellungsbeschluß unanfechtbar geworden ist, beim Verteilungsgericht geltend gemacht worden ist. Nach Ablauf dieser Frist befriedigt das Verteilungsgericht den Gläubiger; § 26 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend. Werden mehrere Pfandrechte geltend gemacht, so gelten §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Bestreitet der Schuldner, der Einzahler, der Sicherungsgeber oder ein Pfändungspfandgläubiger, der innerhalb der Frist des § 17 Abs. 5 gepfändet hat, das Bestehen des Pfandrechts, so hat der Gläubiger innerhalb einer von dem Verteilungsgericht zu setzenden Frist nachzuweisen, daß er Klage auf Feststellung des Pfandrechts erhoben hat; erbringt der Gläubiger diesen Nachweis nicht, so wird das geltend gemachte Pfandrecht nicht berücksichtigt. Die Klage nach Satz 4 ist bei dem Amtsgericht des Verteilungsverfahrens oder, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk das Verteilungsgericht seinen Sitz hat.

§ 21

Endgültige Einstellung der Zwangsvollstreckung

Wird ein Anspruch und das Recht seines Gläubigers auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren festgestellt, so ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners die endgültige Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen des Anspruchs an. Die Anordnung darf erst nach Rechtskraft vollzogen werden.

§ 22

Erlöschen von Sicherungsrechten und endgültige Einstellung der Zwangsvollstreckung bei nicht angemeldeten Ansprüchen

(1) Hat der Gläubiger einen Anspruch, für welchen die Haftung durch die Eröffnung des Verteilungsverfahrens beschränkt worden ist, nicht angemeldet, so treten hinsichtlich der für den Anspruch bestehenden Sicherungsrechte die in § 20 Abs. 1 für den Fall der Feststellung eines angemeldeten Anspruchs bestimmten Rechtsfolgen mit der Beendigung des allgemeinen Prüfungstermins ein.

(2) Die Zwangsvollstreckung wegen eines solchen Anspruchs ist nach der Beendigung des allgemeinen Prüfungstermins endgültig einzustellen; Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind aufzuheben. §§ 767, 769, 770 der Zivilprozeßordnung sind anzuwenden.

(3) Das Verteilungsgericht hat dem Schuldner eine Bescheinigung über die Beendigung des allgemeinen Prüfungstermins zu erteilen.

Vierter Abschnitt Verteilung

§ 23

Verteilungsgrundsätze

(1) Aus der Haftungssumme sind zum Zwecke der Verteilung zwei Teilsummen zu bilden. Die erste Teilsumme beträgt einundzwanzig Einunddreißigstel, die zweite zehn Einunddreißigstel der festgesetzten Haftungssumme. Aus der ersten Teilsumme werden nur die festgestellten Ansprüche wegen Personenschäden nach dem Verhältnis ihrer Beträge berichtigt. An der Verteilung der zweiten Teilsumme nehmen die Gläubiger der festgestellten Ansprüche wegen Sachschäden mit deren vollem Betrag sowie die Gläubiger der Ansprüche wegen Personenschäden mit dem Betrag, mit dem diese bei der Verteilung der ersten Teilsumme ausgefallen sind, nach dem Verhältnis dieser Beträge teil.

(2) Hat das Verfahren nur Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden, so nehmen die Gläubiger der festgestellten Ansprüche an der Verteilung der gesamten Haftungssumme nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Ansprüche teil.

(3) Die nach § 31 Abs. 2 der Haftungssumme zur Last fallenden Kosten werden mit Vorrang vor den festgestellten Ansprüchen berichtigt. Wird die Verteilung nach Absatz 1 vorgenommen, so werden Kosten, die aus einem Rechtsstreit über Ansprüche wegen Personenschäden entstanden sind, aus der für Personenschäden bestimmten Teilsumme und Kosten, die aus einem Rechtsstreit über Ansprüche wegen Sachschäden entstanden sind, aus der für Sachschäden bestimmten Teilsumme berichtigt.

(4) Ein nach der Verteilung einer der beiden Teilsummen oder der gesamten Haftungssumme verbleibender Überschuß wird an den Einzahler zurückgezahlt, an mehrere Einzahler im Verhältnis der Beträge ihrer Einzahlungen.

§ 24

Erlöschen der persönlichen Haftung

Einem Gläubiger, der bei der Verteilung der Haftungssumme den auf seinen Anspruch entfallenden Anteil ganz oder teilweise entgegennimmt, haftet der Schuldner außerhalb des Verteilungsverfahrens nicht mehr. Das gleiche gilt, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Monats nach Feststellung seines Anspruchs im Verteilungsverfahren dem Verteilungsgericht nachweist, daß er den Anspruch gegen den Schuldner gerichtlich geltend gemacht und sein Begehren darauf gestützt hat, daß der Schuldner für den Anspruch außerhalb des Verteilungsverfahrens haftet.

§ 25

Rechtskräftige Feststellung der persönlichen Haftung

Steht zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner eines Anspruchs rechtskräftig fest, daß die Haftung des Schuldners für den Anspruch durch das

Verteilungsverfahren nicht beschränkt worden ist, so kann in dem Verteilungsverfahren nicht geltend gemacht werden, daß der Gläubiger mit dem Anspruch an dem Verfahren teilnimmt. Tritt die Rechtskraft erst ein, nachdem der Anspruch in dem Verteilungsverfahren festgestellt worden ist, so ist der Anspruch trotz seiner Feststellung bei der Verteilung nicht zu berücksichtigen. § 24 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 26

Verfahren bei der Verteilung

(1) Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll eine Verteilung an die Gläubiger der festgestellten Ansprüche erfolgen. Die Zahlungen auf die festgestellten Ansprüche werden von der Gerichtskasse auf Anordnung des Verteilungsgerichts vorgenommen. Das Gericht ordnet die Verwertung von Sicherheiten an, soweit die Verteilung dies erfordert.

(2) Vor der Vornahme einer Verteilung legt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ein Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Ansprüche, gegliedert nach Ansprüchen wegen Personenschäden und Ansprüchen wegen Sachschäden, auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten nieder und macht die Summe der Ansprüche öffentlich bekannt; § 11 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Für Einwendungen gegen das Verzeichnis gilt § 158 der Konkursordnung entsprechend.

(3) Gläubiger, deren Ansprüche nicht festgestellt sind und für deren Ansprüche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurteil oder ein Vollstreckungsbefehl nicht vorliegt, haben bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung den Nachweis zu führen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Prozeß aufgenommen ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Ansprüche bei der vorzunehmenden Verteilung nicht berücksichtigt.

(4) Bei der Verteilung werden die Anteile zurückbehalten, die auf

1. Ansprüche, die infolge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozeß befangen sind,
2. Ansprüche, bei denen nur das Recht ihres Gläubigers auf Teilnahme an dem Verfahren, jedoch nicht der Betrag festgestellt ist (§ 19 Abs. 4),
3. Ansprüche, die in dem Verfahren festgestellt sind, die der Gläubiger jedoch nach § 24 Satz 2 gerichtlich geltend gemacht hat, entfallen.

(5) Macht der Schuldner eines Anspruchs, für den die Haftung durch das Verteilungsverfahren beschränkt worden ist, glaubhaft, daß wegen dieses Anspruchs die Zwangsvollstreckung im Ausland droht, so kann das Gericht den auf den Anspruch entfallenden Anteil zurückbehalten. Das Gericht kann die Entscheidung wegen veränderter Umstände abändern.

(6) Gläubiger, die bei einer Verteilung nicht berücksichtigt worden sind, können nachträglich, sobald sie die Vorschriften des Absatzes 3 erfüllt haben, die bisher festgesetzten Anteile aus dem verbliebenen Betrag der Haftungssumme verlangen, soweit dieser reicht und nicht infolge des Ablaufs einer Ausschlußfrist für eine neue Verteilung zu verwenden ist.

§ 27

Verfahren in besonderen Fällen

Soweit ein Anspruch, für den nach § 19 Abs. 4 zunächst nur das Recht des Gläubigers auf Teilnahme an dem Verfahren bis zu dem bei der Anmeldung angegebenen Höchstbetrag festgestellt worden ist, auch der Höhe nach feststellbar wird, kann der Gläubiger einen besonderen Prüfungstermin zur Erörterung dieses Anspruchs beantragen. Soweit feststeht, daß der Anspruch den festgestellten Höchstbetrag nicht erreichen wird, kann jeder an dem Verfahren teilnehmende Gläubiger und Schuldner sowie der Sachwalter auf Feststellung klagen, daß der Anspruch insoweit bei der Verteilung nicht zu berücksichtigen ist.

§ 28

Weitere Verteilung

Sobald nach einer ersten Verteilung ein weiterer hinreichender Betrag der Haftungssumme verfügbar wird, soll eine weitere Verteilung erfolgen.

§ 29

Aufhebung des Verfahrens. Nachtragsverteilung

(1) Das Gericht beschließt die Aufhebung des Verteilungsverfahrens, wenn die Haftungssumme verteilt ist oder wenn nur noch Anteile nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3, § 33 zurückzubehalten sind. Auf Verlangen hat das Gericht jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweist, eine Bescheinigung über die Aufhebung zu erteilen.

(2) Wird nach der Aufhebung des Verteilungsverfahrens für den Gläubiger eines Anspruchs, für den ein Anteil nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 3 zurückbehalten worden ist, das Recht auf Teilnahme an dem Verfahren festgestellt oder ergibt sich, daß ein solcher Anspruch oder eine Zurückbehaltung wegen der Kosten nach § 33 nicht mehr zu berücksichtigen ist, so findet eine Nachtragsverteilung statt.

Fünfter Abschnitt

Nachträgliche Erweiterung des Verfahrens auf Antrag eines Schuldners

§ 30

(1) Hat das Gericht nach § 5 Abs. 2 die Haftungssumme unter Berücksichtigung nur der Ansprüche wegen Sachschäden festgesetzt oder hat es nach § 16 Abs. 1 Satz 2 die Festsetzung nicht abgeändert, obwohl aus dem Ereignis auch Ansprüche wegen

Personenschäden entstanden sind, für welche die Haftung beschränkt werden kann, so kann jeder Schuldner eines solchen Anspruchs wegen Personenschäden die Festsetzung des Mehrbetrags der Haftungssumme beantragen.

(2) Für den Beschluß über die Erhöhung der Haftungssumme gilt § 5 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(3) Auch nach der Erhöhung der Haftungssumme wird das Verfahren nur unter Beschränkung auf Ansprüche wegen Sachschäden durchgeführt, wenn die Haftungssumme nur insoweit eingezahlt worden ist.

(4) Wird der nach den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Mehrbetrag der Haftungssumme eingezahlt, nachdem das Verfahren mit Wirkung für Ansprüche wegen Sachschäden bereits eröffnet worden ist, so beschließt das Gericht, daß das Verfahren auch mit Wirkung für Ansprüche wegen Personenschäden eröffnet wird. Nach dem Beginn des allgemeinen Prüfungstermins ist die Erweiterung des Verfahrens ausgeschlossen.

(5) Hinsichtlich des Verfahrens wegen des Mehrbetrags der Haftungssumme gilt derjenige, der die Erweiterung des Verfahrens nach Absatz 1 beantragt, als Antragsteller im Sinne dieses Gesetzes.

Sechster Abschnitt

Kosten aus der Bestellung eines Sachwalters und aus Rechtsstreitigkeiten über angemeldete Ansprüche

§ 31

Kostentragung

(1) Der Antragsteller trägt folgende Kosten:

1. die Vergütung und die Auslagen des Sachwalters;
2. die von dem Sachwalter aufgewandten Kosten der Verwaltung und Verwertung von Sicherheiten.

(2) Der Haftungssumme fallen folgende Kosten zur Last:

1. die Kosten von Rechtsstreitigkeiten über im Verteilungsverfahren angemeldete Ansprüche und über das Recht ihrer Gläubiger auf Teilnahme an dem Verfahren, welche aus der Prozeßführung des Sachwalters entstehen;
2. die Kosten von Rechtsstreitigkeiten, welche nach § 19 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 147 Satz 2 der Konkursordnung der Haftungssumme zur Last fallen.

§ 32

Zahlung der vom Antragsteller zu tragenden Kosten

(1) Das Gericht ordnet von Amts wegen die Zahlung der vom Antragsteller nach § 31 Abs. 1 zu tragenden Kosten zur Haftungssumme an.

(2) Das Gericht soll die Eröffnung des Verteilungsverfahrens von der Einzahlung eines ange-

messenen Vorschusses auf die von dem Antragsteller nach § 31 Abs. 1 zu tragenden Kosten abhängig machen.

(3) Kosten, die der Antragsteller nach § 31 Abs. 1 zu tragen hat, fallen der Haftungssumme endgültig zur Last, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Antragsteller wegen der Kosten ohne Erfolg versucht worden ist. In diesem Falle ist § 23 Abs. 1 bis 3 nur auf den Betrag anzuwenden, der nach Abzug dieser Kosten von der festgesetzten Haftungssumme verbleibt.

§ 33

Zurückbehaltung bei der Verteilung

Ist bei dem Beginn der Verteilung ungewiß, ob im Verlaufe des Verfahrens noch Kosten entstehen werden, welche der Haftungssumme nach § 31 Abs. 2 oder nach § 32 Abs. 3 zur Last fallen, so soll das Gericht bei der Verteilung einen angemessenen Anteil für diese Kosten zurückbehalten. Die Entscheidung ist unanfechtbar; das Gericht kann sie jedoch wegen veränderter Umstände abändern.

Zweiter Teil

Sonstige verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Ausführung des Internationalen Übereinkommens vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen

§ 34

Wirkungen der Errichtung eines Haftungsfonds im Ausland

Ist in einem anderen Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen entsprechend den Vorschriften dieses Übereinkommens ein Haftungsfonds errichtet worden, so gilt für Zwangsvollstreckungen wegen der Ansprüche, die aus dem Fonds zu befriedigen sind, § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend, wenn der Fonds den Gläubigern tatsächlich zur Verfügung steht. Für Klagen wegen der Ansprüche, die aus dem Fonds zu befriedigen sind, gilt § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend, sofern das für die Errichtung und Verteilung des Haftungsfonds maßgebende Recht der Errichtung des Haftungsfonds diese Rechtsfolgen beilegt.

§ 35

Aufhebung von Arresten

Ist wegen eines Anspruchs, für den der Schuldner seine Haftung nach §§ 486 bis 487 a des Handelsgesetzbuchs oder nach Artikel 3 §§ 1 bis 3 des Seerechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 966) beschränken kann, ein Arrest vollzogen worden, so wird dieser nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Arrestverfahren aufgehoben, wenn der Schuldner zugunsten des Gläubigers einen Geldbetrag hinterlegt hat, welcher der nach § 487 a Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs zu berechnenden Haftungs-

summe entspricht. Dies gilt auch dann, wenn die Hinterlegung in einem Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen erfolgt ist und der hinterlegte Betrag dem Gläubiger nach Maßgabe seiner Rechte tatsächlich zur Verfügung steht.

Dritter Teil Schlußbestimmungen

§ 36

Anderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung wird wie folgt geändert:

In § 15 Satz 2 werden hinter „(Reichsgesetzbl. I S. 1499)“ folgende Worte eingefügt: „und § 20 Abs. 3 der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 953)“.

§ 37

Anderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Gebühren im Konkursverfahren, im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses und im seerechtlichen Verteilungsverfahren“.

2. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Für die Gebühren im Konkursverfahren, im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses und im seerechtlichen Verteilungsverfahren gelten §§ 10, 21, 23, 24 dieses Gesetzes und § 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

3. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59 a

Seerechtliches Verteilungsverfahren

(1) Für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des seerechtlichen Verteilungsverfahrens wird die volle Gebühr erhoben. Für die Durchführung des Verteilungsverfahrens wird das Dreifache der vollen Gebühr erhoben; die in Satz 1 bestimmte Gebühr wird angerechnet.

(2) Die in Absatz 1 bestimmten Gebühren richten sich nach dem Betrag der festgesetzten Haftungssumme. Ist diese höher als der Gesamtbetrag der Ansprüche, für deren Gläubiger das Recht auf Teilnahme an dem Verteilungsverfahren festgestellt wird, so richten sich die Gebühren nach dem Gesamtbetrag der Ansprüche.

(3) Für die Anberaumung eines besonderen Prüfungstermins wird die Hälfte der vollen Ge-

bühr nach dem Betrag der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin bestimmt ist, erhoben. Für die Wertberechnung gilt § 148 der Konkursordnung entsprechend.

(4) Für das Beschwerdeverfahren gilt § 46 Abs. 2 entsprechend.“

4. Nach § 97 wird folgender § 97 a eingefügt:

„§ 97 a

Kostenschuldner im seerechtlichen
Verteilungsverfahren

Im seerechtlichen Verteilungsverfahren ist
Schuldner der Kosten der Antragsteller.“

5. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

Fälligkeit der Gebühren

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursverfahren, im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses und im seerechtlichen Verteilungsverfahren wird die Gebühr mit der Stellung des Antrags fällig, durch den das Verfahren bedingt ist; soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.“

6. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Über den Antrag auf Eröffnung des seerechtlichen Verteilungsverfahrens soll erst nach Zahlung der in § 59a Abs. 1 Satz 1 bestimmten Gebühr und der Auslagen für öffentliche Bekanntmachung entschieden werden.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; die Worte „Absätze 1 bis 4“ werden durch die Worte „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.

§ 38

Anderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

1. An die Überschrift des Fünften Abschnitts werden folgende Worte angefügt:

„sowie in seerechtlichen Verteilungsverfahren.“

2. Nach § 81 wird folgender § 81 a eingefügt:

„§ 81 a

Seerechtliches Verteilungsverfahren

(1) Im Verfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 953) gelten § 72 erster Halbsatz, §§ 73, 75 entsprechend. § 77 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Aktivmasse die festgesetzte Haftungssumme tritt.

(2) Der Rechtsanwalt erhält besonders drei Zehntel der in § 31 bestimmten Gebühren:

1. im Verfahren über eine Beschwerde (§ 3 Abs. 2 der Seerechtlichen Verteilungsordnung) oder über eine Erinnerung (§ 12 Abs. 2, 4 der Seerechtlichen Verteilungsordnung);
2. im Verfahren über Anträge auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 4 der Seerechtlichen Verteilungsordnung);
3. im Verfahren über Anträge auf Zulassung der Zwangsvollstreckung, soweit diese auf § 17 Abs. 4 der Seerechtlichen Verteilungsordnung gestützt werden.

Die Vorschriften der §§ 32, 33 Abs. 1 und 2 gelten nicht."

§ 39

Anderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 wird die Ziffer „19“ durch „19a“ ersetzt und nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) eingefügt:
„g) Verfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung;“.
2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt

Dem Richter vorbehaltene Geschäfte auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Konkursverfahren, Vergleichsverfahren und seerechtlichen Verteilungsverfahren“.

3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Seerechtliches Verteilungsverfahren

(1) Im Verfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung bleiben dem Richter vorbehalten:

1. das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluß dieser Entscheidung und der Ernennung des Sachwalters;

2. die Entscheidung, daß und in welcher Weise eine im Verlaufe des Verfahrens unzureichend gewordene Sicherheit zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu leisten ist (§ 6 Abs. 5 der Seerechtlichen Verteilungsordnung);
3. die Entscheidung über die Erweiterung des Verfahrens auf Ansprüche wegen Personenschäden (§§ 16, 30 der Seerechtlichen Verteilungsordnung);
4. die Entscheidung über die Zulassung einer Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 4 der Seerechtlichen Verteilungsordnung;
5. die Anordnung, bei der Verteilung Anteile nach § 26 Abs. 5 der Seerechtlichen Verteilungsordnung zurückzubehalten.

(2) Der Richter kann sich das Verteilungsverfahren ganz oder teilweise vorbehalten, wenn er dies für geboten erachtet. Hält er den Vorbehalt nicht mehr für erforderlich, kann er das Verfahren dem Rechtspfleger übertragen. Auch nach der Übertragung kann er das Verfahren wieder an sich ziehen, wenn und solange er dies für erforderlich hält."

§ 40

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 41

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an welchem das Internationale Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Juni 1972

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Heinz Kühn

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Gesetz
zur Änderung des Handelsgesetzbuchs und anderer Gesetze
(Seerechtsänderungsgesetz)

Vom 21. Juni 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In § 93 Abs. 1 werden die Worte „Güterbeförderungen, Bodmerei, Schiffsmiete“ ersetzt durch die Worte „Güterbeförderungen, Schiffsmiete“.
2. In § 363 Abs. 2 werden die Worte „Bodmereibriefe und“ gestrichen.
3. § 482 erhält folgende Fassung:

„§ 482

Die Anordnung der Zwangsversteigerung eines Schiffes im Wege der Zwangsvollstreckung sowie die Vollziehung des Arrestes in das Schiff ist nicht zulässig, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt.“

4. An die Stelle der §§ 486, 487 treten folgende §§ 486 bis 487 d:

„§ 486

(1) Der Reeder kann seine Haftung für vertragliche und außervertragliche Ansprüche Dritter auf Ersatz des Schadens aus der Tötung oder Verletzung eines Menschen (Personenschaden) oder auf Ersatz des Schadens aus dem Verlust oder der Beschädigung einer Sache oder des sonstigen Vermögensschadens (Sachschaden) beschränken, sofern diese Ansprüche aus der Verwendung des Schiffes entstanden sind.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Ansprüche wegen Schäden, die von einer Person verursacht worden sind, die sich nicht an Bord des Schiffes befunden hat, es sei denn, daß

1. es sich um Ansprüche wegen der Tötung oder Verletzung von zum Zwecke der Beförderung an Bord des Schiffes befindlichen Menschen oder wegen des Verlustes oder der Beschädigung von an Bord des Schiffes befindlichen Sachen handelt oder
2. das den Schaden verursachende Verhalten im Zusammenhang mit der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes, dem Einladen, Befördern oder Ausladen von Gütern oder dem Einschiffen, Befördern oder Ausschiffen von Reisenden steht.

(3) Absatz 1 ist ferner nicht anzuwenden

1. auf Ansprüche der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen sowie auf Ansprüche Dritter wegen der Tötung oder Verletzung von zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen, es sei denn, daß das Heuverhältnis ausländischem Recht unterliegt und nach diesem Recht die Haftung beschränkt werden kann;
2. auf Ansprüche aus Bergung oder Hilfsleistung sowie auf Ansprüche auf Beitragsleistung zur großen Haverei;
3. auf Ansprüche wegen nuklearer Schäden.

(4) Der Reeder kann seine Haftung nicht beschränken, wenn er die Erfüllung des Anspruchs besonders gewährleistet hat. Das gleiche gilt, wenn den Reeder selbst oder seinen gesetzlichen Vertreter oder, falls der Reeder eine juristische Person oder eine Personenhandels-gesellschaft ist, ein Mitglied des zur Vertretung berechtigten Organs oder einen zur Vertretung berechtigten Gesellschafter an der Entstehung des Schadens ein Verschulden trifft. Mitreeder können ihre Haftung auch dann nicht beschränken, wenn den Korrespondentreeder an der Entstehung des Schadens ein Verschulden trifft.

(5) Ist der Reeder eine Personenhandels-gesellschaft, so kann auch jeder Gesellschafter seine persönliche Haftung für Ansprüche beschränken, für welche die Gesellschaft nach den Absätzen 1 bis 4 ihre Haftung beschränken kann.

§ 487

(1) Außer dem Reeder können auch die folgenden Personen ihre Haftung für vertragliche und außervertragliche Ansprüche Dritter auf Ersatz von Personen- und Sachschäden beschränken, die im Zusammenhang mit der Verwendung des Schiffes entstanden sind:

1. der Charterer;
2. die Personen der Schiffsbesatzung und die sonstigen Bediensteten des Schiffseigentümers, Reeders oder Charterers.

Satz 1 gilt in den Fällen der Nummer 2 nur für Ansprüche wegen Schäden, die der Schuldner in Ausübung seines Dienstes verursacht hat.

(2) § 486 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Beschränkung der Haftung einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen wird jedoch durch ihr

Verschulden nicht ausgeschlossen, es sei denn, daß sie zugleich Reeder oder Charterer ist und den Schaden in dieser Eigenschaft verursacht hat, oder daß sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Ferner kann ein an Bord tätiger Seelotse seine Haftung für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche beschränken, soweit für diese Ansprüche auch der Reeder oder eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen als Gesamtschuldner haftet und die Haftung nach § 486 oder nach Absatz 1 und 2 beschränken kann. § 486 Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend; die Beschränkung der Haftung wird durch ein Verschulden des Seelotsen nicht ausgeschlossen, es sei denn, daß er den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 487 a

(1) Die Haftungsbeschränkung wird durch ein gerichtliches Verfahren (Verteilungsverfahren) nach den Vorschriften der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 953) bewirkt. Durch die Eröffnung des Verteilungsverfahrens beschränkt sich die Haftung des Reeders und der in § 486 Abs. 5, § 487 Abs. 1 und 3 genannten Personen für alle aus einem bestimmten Ereignis entstandenen Ansprüche, für die sie nach §§ 486, 487 ihre Haftung beschränken können, auf den in dem Verfahren eingezahlten Geldbetrag (Haftungssumme), aus dem die Gläubiger nach Maßgabe der Vorschriften über das Verteilungsverfahren befriedigt werden.

(2) Der Betrag der Haftungssumme bestimmt sich nach dem Raumgehalt des Schiffes. Als Raumgehalt des Schiffes ist der Nettoraumgehalt anzusehen, bei Schiffen mit mechanischem Antrieb vermehrt um den Raumgehalt, der zur Ermittlung des Nettoraumgehalts vom Bruttoraumgehalt als Maschinenraum abgesetzt worden ist. Ergibt sich ein Raumgehalt von weniger als dreihundert Tonnen, so ist ein Raumgehalt von dreihundert Tonnen anzusetzen.

(3) Für jede Raumtonne ist das Dreitausendeinhundertfache des Wertes von fünfundsechzig und einem halben Milligramm Gold von neunhundert Tausendstel Feingehalt anzusetzen. Sind aus dem Ereignis nur Ansprüche wegen Sachschäden entstanden oder können außerdem entstandene Ansprüche wegen Personenschäden nicht mehr geltend gemacht werden, so ist für jede Raumtonne nur das Tausendfache des in Satz 1 genannten Wertes anzusetzen. Bei der Berechnung der Haftungssumme ist von dem Wert auszugehen, der im Zeitpunkt der Eröffnung des Verteilungsverfahrens der Parität der Deutschen Mark zum Gold zugrunde liegt.

(4) Der Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung steht die Errichtung eines Haftungsfonds in einem Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von See-

schiffen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 653) gleich, sofern der Fonds entsprechend den Vorschriften dieses Übereinkommens errichtet ist und dem Gläubiger tatsächlich zur Verfügung steht.

§ 487 b

Ist aus dem Ereignis, aus dem ein Anspruch gegen den Reeder oder eine der in § 486 Abs. 5, § 487 Abs. 1 und 3 genannten Personen entstanden ist, zugleich ein Gegenanspruch des Schuldners gegen den Gläubiger entstanden, so sind die Vorschriften der §§ 486 bis 487 a über die Beschränkung der Haftung nur auf den Betrag des gegen den Reeder oder eine der in § 486 Abs. 5, § 487 Abs. 1 und 3 genannten Personen gerichteten Anspruchs anzuwenden, der nach Abzug des Gegenanspruchs verbleibt.

§ 487 c

Für Ansprüche auf Ersatz der Kosten der Rechtsverfolgung kann die Haftung nicht beschränkt werden.

§ 487 d

Wird die Haftung eines Schuldners für einen Anspruch durch die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens beschränkt, in dem ein anderer die Haftungssumme eingezahlt hat, so ist bei einer Ausgleichung zwischen dem anderen und dem Schuldner nur der Betrag zugrunde zu legen, den der Gläubiger des Anspruchs im Verteilungsverfahren erhält."

5. § 488 erhält folgende Fassung:

„§ 488

Der Reeder als solcher kann vor dem Gericht des Heimathafens (§ 480) verklagt werden. § 738 bleibt unberührt."

6. § 494 Abs. 2 wird aufgehoben.

7. § 501 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn eine neue Reise oder wenn nach der Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffes oder wenn die volle Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, für dessen Anspruch die Reederei ihre Haftung beschränkt hat oder beschränken könnte, so kann jeder Mitreeder, welcher dem Beschluß nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung des Beschlusses erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgelt aufgibt."

8. § 507 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitreeder haften für die Verbindlichkeiten der Reederei persönlich, jedoch nur nach dem Verhältnis der Größe ihrer Schiffsparten."

b) In Absatz 2 werden die Worte „etwa“ und „persönlichen“ gestrichen.

9. § 509 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „verwenden“ eingefügt: „(Baureederei)“.
- b) In Absatz 2 tritt an die Stelle des Semikolons hinter dem Wort „werden“ ein Punkt. Das darauf folgende Wort „er“ beginnt mit einem großen Buchstaben.
- c) Absatz 2 erhält folgenden Satz 3:
„Zur Vertretung der Baureederei bedarf er einer besonderen Ermächtigung der Mitreeder; durch ein im Rahmen einer solchen Ermächtigung geschlossenes Rechtsgeschäft wird die Baureederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitreeder geschlossen wird.“

10. a) In § 511 werden die Worte „(Schiffskapitän, Schiffer)“ ersetzt durch die Worte „(Kapitän, Schiffer)“.

- b) Im gesamten Vierten Buch des Handelsgesetzbuchs wird die Bezeichnung „Schiffer“ ersetzt durch die Bezeichnung „Kapitän“.

11. § 512 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Haftung des Kapitäns besteht nicht nur gegenüber dem Reeder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden und der Schiffsbesatzung.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „persönlich“ gestrichen.

12. Die §§ 522 bis 525 erhalten folgende Fassung:

„§ 522

(1) Der Kapitän ist bei einem Unfall, der sich während der Reise ereignet und der das Schiff oder die Ladung betrifft oder sonst einen Vermögensnachteil zur Folge haben kann, berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, die Aufnahme einer Verklärung zu beantragen. Das Verlangen kann von dem Reeder und von den Personen gestellt werden, für die der Unfall als Inhaber eines Rechts am Schiff, Ladungsbeteiligte, Reisende oder Personen der Schiffsbesatzung einen erheblichen Vermögensnachteil zur Folge haben kann. Der Kapitän ist berechtigt und auf Verlangen einer in Satz 2 genannten Person verpflichtet, die Aufnahme der Verklärung in dem Hafen, den das Schiff nach dem Unfall oder nach dem Verlangen zuerst erreicht und in dem sie ohne eine unverhältnismäßige Verzögerung der Reise möglich ist, oder im Falle des Schiffsverlustes an dem ersten geeigneten Ort zu beantragen.

(2) Die Verklärung wird im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Gerichte, außerhalb desselben durch die vom Bundesminister des

Auswärtigen durch Rechtsverordnung bestimmten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen.

§ 523

(1) In dem Antrag auf Aufnahme der Verklärung hat der Kapitän sich selbst zum Zeugnis zu erbieten und die zur Feststellung des Sachverhalts sonst dienlichen Beweismittel zu bezeichnen. Dem Antrag ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der den Unfall betreffenden Eintragungen im Tagebuch und ein Verzeichnis aller Personen der Schiffsbesatzung beizufügen.

(2) Kann die beglaubigte Abschrift aus dem Tagebuch nicht beigefügt werden, so ist der Grund dafür anzugeben. Der Antrag muß in diesem Fall eine vollständige Beschreibung der erlittenen Unfälle unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachteile angewendeten Mittel enthalten.

(3) Zur Aufnahme der Verklärung bestimmt das Gericht oder der Konsularbeamte einen tunlichst nahen Termin, zu welchem der Kapitän und die sonst bezeichneten Zeugen zu laden sind. Der Termin ist dem Reeder und den etwa sonst durch den Unfall Betroffenen mitzuteilen, soweit dies ohne unverhältnismäßige Verzögerung des Verfahrens geschehen kann. Die Mitteilung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 524

(1) Die Verklärung geschieht durch eine Beweisaufnahme über den tatsächlichen Hergang des Unfalls sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung oder Verringerung desselben angewendeten Mittel.

(2) Die Beweisaufnahme erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Eine Beidigung des Kapitäns findet nicht statt. Andere Zeugen sollen in der Regel unbeeidigt vernommen werden.

(3) Der Reeder und die etwa sonst durch den Unfall Betroffenen sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Verklärung beizuwohnen. Sie können eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auf weitere Beweismittel beantragen.

(4) Das Gericht oder der Konsularbeamte ist befugt, eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auch von Amts wegen anzuordnen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint.

§ 525

(1) Der Reeder und die sonst durch den Unfall Betroffenen können Abschrift der den Unfall betreffenden Eintragungen im Tagebuch oder des in § 523 Abs. 2 Satz 2 genannten Berichts sowie der Niederschrift über die Beweisaufnahme verlangen. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

- (2) Ist das Verfahren auf Verlangen einer der in § 522 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen beantragt, so hat diese die entstandenen Kosten zu erstatten, soweit sie nicht Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall ihr entstandenen Schadens hat. Die Verpflichtung des Reeders, dem Kapitän die verauslagten Kosten zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt. In den Fällen der großen Haverei findet die Vorschrift des § 706 Nr. 7 Anwendung.“
13. § 528 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Gültigkeit des Geschäfts ist nicht davon abhängig, daß der Kapitän nach Absatz 1 zu dem Geschäft befugt war, daß die von ihm zwischen mehreren Geschäften getroffene Wahl zweckmäßig war und daß die durch das Geschäft erlangten Mittel oder sonstigen Gegenstände tatsächlich zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise verwendet werden. Das Geschäft ist jedoch für den Reeder nicht verbindlich, wenn dem Dritten der Mangel der Befugnis des Kapitäns oder die Absicht zur anderweitigen Verwendung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war.“
- c) Die Vorschrift erhält folgenden Absatz 3:
- „(3) Zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten ist der Kapitän nur befugt, wenn ihm eine besondere Vollmacht hierzu erteilt worden ist.“
14. Die §§ 529, 530 werden aufgehoben.
15. In § 533 Abs. 1 werden die Worte „die Haftung des Reeders mit Schiff und Fracht begründet“ durch das Wort „verpflichtet“ ersetzt.
16. § 534 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „530“ ersetzt durch die Zahl „528“.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der §§ 528 und 530“ ersetzt durch „des § 528“.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
17. § 535 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „als deren Vertreter“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Kapitän ist in solchen Fällen ermächtigt, die Ladung äußerstenfalls, wenn ein erheblicher Schaden wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzuwenden ist, zu veräußern oder zur Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung oder Weiterbeförderung zu verpfänden.“
- c) Die Vorschrift erhält folgenden Absatz 4:
- „(4) Der Kapitän ist berechtigt, Ansprüche eines Ladungsbeteiligten aus Verlust oder Beschädigung der Ladung im eigenen Namen außergerichtlich oder gerichtlich zu betreiben, soweit der Ladungsbeteiligte selbst hierzu nicht rechtzeitig in der Lage ist.“
18. § 537 wird aufgehoben.
19. § 538 erhält folgende Fassung:
- „§ 538
- Außer in den Fällen des § 535 ist der Kapitän zur Verfügung über Ladungsteile durch Veräußerung, Verpfändung oder Verwendung nur befugt, soweit es zum Zwecke der Fortsetzung der Reise notwendig ist.“
20. § 540 erhält folgende Fassung:
- „§ 540
- Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Kapitän zur Verfügung über Ladungsteile durch Veräußerung, Verpfändung oder Verwendung nur befugt, wenn er dem Bedürfnis auf anderem Wege nicht abhelfen kann oder wenn die Wahl eines anderen Mittels einen unverhältnismäßigen Schaden für den Reeder zur Folge haben würde.“
21. § 541 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Verfügt der Kapitän auf Grund des § 540 über Ladungsteile, so ist der Reeder verpflichtet, den betroffenen Ladungsbeteiligten den ihnen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“
22. § 542 erhält folgende Fassung:
- „§ 542
- Für die Gültigkeit der von dem Kapitän auf Grund der § 535 Abs. 3, §§ 538 bis 540 vorgenommenen Rechtsgeschäfte gilt § 529 Abs. 2 sinngemäß.“
23. § 615 erhält folgende Fassung:
- „§ 615
- Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter auszuliefern, bevor die darauf haftenden Beiträge zur großen Haverei sowie Bergungs- und Hilfskosten bezahlt oder sichergestellt sind.“
- Der bisherige Absatz 2 entfällt.
24. § 632 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung auf „§§ 535 bis 537“ ersetzt durch die Verweisung auf „§§ 535 und 536“.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „Bergungs- und Hilfskosten und Bodmereigelder“ die Worte „sowie Bergungs- und Hilfskosten“.

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Für die Erfüllung der nach Absatz 1 dem Kapitän obliegenden Pflichten haftet auch der Verfrachter.“
25. In § 634 Abs. 7 wird die Verweisung auf „§§ 535 bis 537 und 632“ ersetzt durch die Verweisung auf „§§ 535, 536 und 632“.
26. Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts „Bodmerei“ (§§ 679 bis 699) des Vierten Buchs werden aufgehoben.
27. In § 702 Abs. 3 werden die Worte „der §§ 485, 486“ ersetzt durch „des § 485“.
28. § 704 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstand beizutragen, wird dadurch, daß der Gegenstand später von einer besonderen Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand vor dem Beginn der Löschung am Ende der Reise ganz verloren geht.“
- b) Die Vorschrift erhält folgenden Satz 2:
 „Die Verpflichtung bleibt auch in diesem Fall bestehen, wenn ein Dritter, der den Verlust durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat, hierfür eine Entschädigung zu zahlen hat.“
29. § 706 Nr. 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise veräußerten oder verpfändeten Gütern sowie die Kosten für die Ermittlung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).“
30. Folgende Vorschrift wird als § 721 a eingefügt:
 „§ 721 a
 Geht nach dem Havereifall und bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand verloren, so trägt an Stelle des Gegenstands ein wegen des Verlustes gegen einen Dritten bestehender Ersatzanspruch mit seinem Wert bei. Geht ein beitragspflichtiger Gegenstand teilweise verloren oder wird er im Wert verringert, so ist bei der Ermittlung des Beitrags dem Wert des Gegenstands der Wert eines Ersatzanspruchs hinzuzurechnen, der wegen des teilweisen Verlustes oder der Wertminderung gegen einen Dritten besteht.“
31. § 722 erhält folgende Fassung:
 „§ 722
 Wird nach dem Havereifall und vor dem Beginn der Löschung am Ende der Reise die Haftung eines beitragspflichtigen Gegenstands für eine durch einen Notfall entstandene Forderung begründet, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Wert nach Abzug dieser Forderung bei.“
32. § 723 Abs. 4 wird aufgehoben.
33. § 724 wird wie folgt geändert:
- a) An Absatz 1 werden folgende Worte angefügt, wobei hinter das Wort „ein“ ein Beistrich tritt:
 „soweit nicht der Verlust oder die Wertverringerung durch eine Schadensersatzforderung (§ 721 a) ausgeglichen wird.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ist der Verlust oder die Wertverringerung erst nach dem Beginn der Löschung erfolgt, so hat dies auf die Verteilung des Schadens, welcher die große Haverei bildet, keinen Einfluß.“
34. An die Stelle der §§ 725, 726 treten folgende §§ 725 bis 726 a:
- „§ 725
 (1) Zur Zahlung des von dem Schiff zu entrichtenden Beitrags ist der Schiffseigentümer, zur Zahlung des von der Ladung zu entrichtenden Beitrags ist der Eigentümer der Ladung verpflichtet. Maßgebend ist das Eigentum im Zeitpunkt des Beginns der Löschung am Ende der Reise.
 (2) Zur Zahlung des von den Fracht- oder Überfahrtsgeldern zu entrichtenden Beitrags ist der Verfrachter verpflichtet. Ist vereinbart, daß die Fracht auch im Falle des Verlustes der Güter zu zahlen ist, so trifft die Verpflichtung zur Zahlung des auf die Fracht für die geretteten Güter entfallenden Beitrags den Eigentümer der Güter; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 (3) Der nach Absatz 1 oder 2 zur Zahlung des Beitrags Verpflichtete haftet nur bis zur Höhe des Wertes der geretteten Gegenstände, mit denen er beitragspflichtig ist. Maßgebend ist der Wert der Gegenstände bei Beginn der Löschung am Ende der Reise; § 717 Abs. 2, § 719 Nr. 1 und 2, §§ 721, 721 a und 722 sind anzuwenden.“
- § 726
 (1) Wegen der von dem Schiff und der Fracht zu entrichtenden Beiträge haben die Vergütungsberechtigten an dem Schiff die Rechte von Schiffsgläubigern.
 (2) Auch an den beitragspflichtigen Gütern steht den Vergütungsberechtigten wegen des von den Gütern zu entrichtenden Beitrags ein Pfandrecht zu.
- § 726 a
 (1) Pfandrechte an den beitragspflichtigen Gütern nach § 726 Abs. 2 haben den Vorrang vor allen anderen an den Gütern begründeten Pfandrechten, auch wenn diese früher entstanden sind. Sie gehen jedoch Pfandrechten nach § 25 der Strandungsordnung nach.
 (2) Bestehen an einer Sache mehrere Pfandrechte nach § 726 Abs. 2, so geht das wegen der später entstandenen Forderung dem wegen der

früher entstandenen Forderung vor; Pfandrechte wegen gleichzeitig entstandener Forderungen sind gleichberechtigt; § 762 Abs. 3 gilt entsprechend. Das gleiche gilt im Verhältnis von Pfandrechten nach § 726 Abs. 2 zu Pfandrechten nach § 752 Abs. 2.

(3) Pfandrechte an den beitragspflichtigen Gütern nach § 726 Abs. 2 erlöschen nach einem Jahr seit der Entstehung des Anspruchs; § 759 Abs. 2 gilt entsprechend."

35. § 731 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 endet nach dem Wort „ausliefern“.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

36. § 732 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat der Kapitän zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zwecke einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, über einen Teil der Ladung durch Veräußerung, Verpfändung oder Verwendung verfügt, so ist der Verlust, den ein Ladungsbeteiligter dadurch erleidet, daß er wegen seines Ersatzanspruchs (§§ 540, 541) keine Befriedigung finden kann, von sämtlichen Ladungsbeteiligten nach den Grundsätzen der großen Haverei zu tragen.“

37. § 737 erhält folgende Fassung:

„§ 737

(1) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Reeders und über seine Haftung aus Verträgen sowie die Vorschriften, nach denen die zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen verpflichtet sind, für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen.

(2) Bei der Anwendung der §§ 735, 736 steht das Verschulden eines an Bord tätigen Seelotsen dem Verschulden eines Mitgliedes der Schiffsbesatzung gleich.“

38. An die Stelle des § 738 treten folgende §§ 738 bis 738 c:

„§ 738

(1) Für Klagen auf Schadensersatz, die auf die Vorschriften dieses Titels oder auf entsprechende ausländische Rechtsvorschriften gestützt werden, ist das Gericht zuständig,

1. in dessen Bezirk der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine gewerbliche Niederlassung hat;
2. in dessen Bezirk sich der Zusammenstoß ereignet hat, wenn er im Gebiet eines Hafens oder in Binnengewässern stattgefunden hat;
3. in dessen Bezirk ein Arrest in ein Schiff des Beklagten vollzogen oder die Vollziehung eines Arrestes durch Sicherheitsleistung gehemmt worden ist;
4. bei dem bereits eine Klage auf Grund desselben Zusammenstoßes gegen denselben Beklagten anhängig ist oder war.

Andere Gerichte sind örtlich nicht zuständig; §§ 33, 38, 39 der Zivilprozeßordnung bleiben unberührt.

(2) Gegen einen Angehörigen eines fremden Staates kann die Klage auch in anderen Gerichtsständen erhoben werden, wenn nach den Gesetzen dieses Staates die Zuständigkeit für die Klage eines Deutschen im gleichen Fall nicht entsprechend Absatz 1 geregelt ist.

(3) Klagen auf Ersatz des Schadens, der den Schiffen oder den an Bord befindlichen Personen oder Sachen durch einen Zusammenstoß zugefügt worden ist, können in den Gerichtsständen des Absatzes 1 Satz 1 auch dann erhoben werden, wenn die Ansprüche weder auf die Vorschriften dieses Titels noch auf entsprechende ausländische Rechtsvorschriften gestützt werden.

§ 738 a

(1) Ist eine Klage auf Schadensersatz, die auf die Vorschriften dieses Titels oder auf entsprechende ausländische Rechtsvorschriften gestützt wird, bei einem ausländischen Gericht anhängig, so hat die Klage die in § 263 Abs. 2 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bestimmte Wirkung der Rechtshängigkeit, wenn die Zuständigkeit des Gerichts auf einer dem § 738 Abs. 1 entsprechenden Regelung beruht und wenn das Gericht des Staates, vor dem die Klage auf Schadensersatz anhängig ist, im Falle einer vor einem deutschen Gericht anhängigen Klage die Wirkungen der Rechtshängigkeit anerkennen würde.

(2) Hat ein Kläger vor einem ausländischen Gericht eine Klage gemäß Absatz 1 durchgeführt, so kann er wegen desselben Anspruchs gegen denselben Beklagten bei einem anderen nach § 738 Abs. 1 zuständigen Gericht nicht erneut Klage erheben. Dies gilt nicht, soweit das Verfahren vor dem ausländischen Gericht zu seinen Gunsten durchgeführt worden ist und er auf seine Rechte aus diesem Verfahren verzichtet. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 738 b

Die Vorschriften der §§ 738 und 738 a gelten nicht, wenn sich der Zusammenstoß auf dem Rhein oder auf der Mosel ereignet hat.

§ 738 c

Fügt ein Schiff durch Ausführung oder Unterlassung eines Manövers oder durch Nichtbeobachtung einer Verordnung einem anderen Schiff oder den an Bord der Schiffe befindlichen Personen oder Sachen einen Schaden zu, ohne daß ein Zusammenstoß stattfindet, so finden die Vorschriften dieses Titels entsprechende Anwendung.“

39. § 739 Abs. 2 wird aufgehoben.

40. In § 743 tritt an die Stelle des Wortes „Reeders“ das Wort „Eigentümers“.

41. § 749 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder teilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hilfslohn zwischen dem Reeder, dem Kapitän und der übrigen Besatzung des anderen Schiffes in der Weise verteilt, daß zunächst dem Reeder die Schäden am Schiff und Betriebsmehrkosten ersetzt werden, welche durch die Bergung oder Rettung entstanden sind, und daß von dem Rest der Reeder zwei Drittel, der Kapitän und die übrige Besatzung je ein Sechstel erhalten.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „endgültig, unter Ausschluß des Rechtsweges“ gestrichen.

42. Die §§ 750 bis 753 erhalten unter Einfügung eines § 752 a folgende Fassung:

„§ 750

(1) Zur Zahlung der Bergungs- und Hilfskosten, insbesondere auch des Berge- und Hilfslohns, sind die Eigentümer der geborgenen oder geretteten Gegenstände als Gesamtschuldner verpflichtet. Jeder von ihnen haftet jedoch nur bis zur Höhe des Wertes der für ihn geborgenen oder geretteten Gegenstände.

(2) Die Ausgleichung im Verhältnis mehrerer Verpflichteter untereinander findet nach dem Verhältnis des Wertes der geborgenen oder geretteten Gegenstände statt, soweit nicht ein Fall der großen Haverei vorliegt.

§ 751

(1) Wer sich bei Gelegenheit des Unfalls, der den Anlaß zur Bergung oder Hilfsleistung gibt, der Rettung von Menschenleben unterzieht, kann von den Personen, welche das Schiff oder die an Bord befindlichen Sachen geborgen oder gerettet haben, einen billigen Anteil an der diesen Personen zustehenden Vergütung verlangen.

(2) Steht den Personen, welche das Schiff oder die an Bord befindlichen Sachen geborgen oder gerettet haben, aus den in § 748 genannten Gründen keine oder nur eine verminderte Vergütung zu, so haben die Personen, die sich der Rettung von Menschenleben unterzogen haben, insoweit, als ihnen infolgedessen der Anteil nach Absatz 1 entgeht, einen unmittelbaren Anspruch gegen den Eigentümer der geborgenen oder geretteten Gegenstände. § 750 gilt entsprechend.

(3) Die geretteten Personen haben Berge- oder Hilfslohn nicht zu entrichten.

§ 752

(1) Wegen der Bergungs- und Hilfskosten, insbesondere auch wegen des Berge- und Hilfs-

lohns, hat der Gläubiger an dem geborgenen oder geretteten Schiff die Rechte eines Schiffsgläubigers.

(2) Auch an den übrigen geborgenen oder geretteten Sachen steht dem Gläubiger ein Pfandrecht zu.

(3) An den geborgenen Sachen hat der Gläubiger bis zur Sicherheitsleistung auch ein Zurückbehaltungsrecht.

§ 752 a

(1) Pfandrechte an den geborgenen oder geretteten Sachen nach § 752 Abs. 2 haben den Vorrang vor allen anderen an den Sachen begründeten Pfandrechten, auch wenn diese früher entstanden sind. Sie gehen jedoch Pfandrechten nach § 25 der Strandungsordnung nach.

(2) Bestehen an einer Sache mehrere Pfandrechte nach § 752 Abs. 2, so geht das wegen der später entstandenen Forderung dem wegen der früher entstandenen Forderung vor; Pfandrechte wegen gleichzeitig entstandener Forderungen sind gleichberechtigt; § 762 Abs. 3 gilt entsprechend. Das gleiche gilt im Verhältnis von Pfandrechten nach § 752 Abs. 2 zu Pfandrechten nach § 726 Abs. 2.

(3) Pfandrechte an den geborgenen oder geretteten Sachen nach § 752 Abs. 2 erlöschen nach einem Jahr seit der Entstehung des Anspruchs; § 759 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Befriedigung des Gläubigers aus den geborgenen oder geretteten Sachen wegen des Pfandrechts nach § 752 Abs. 2 erfolgt nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften. Die Klage ist bei Gütern, die noch nicht ausgeliefert sind, gegen den Kapitän zu richten; das gegen den Kapitän ergangene Urteil ist auch gegenüber dem Eigentümer wirksam.

§ 753

(1) Der Kapitän darf die Güter vor der Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch teilweise ausliefern. Verstößt er schuldhaft gegen dieses Verbot, so haftet er dem Gläubiger für einen diesem dadurch entstehenden Schaden.

(2) Hat der Reeder die Handlungsweise des Kapitäns angeordnet, so sind die Vorschriften des § 512 Abs. 2 und 3 anzuwenden.“

43. Der Neunte Abschnitt des Vierten Buchs erhält folgende Fassung:

„Neunter Abschnitt. Schiffsgläubiger

§ 754

(1) Folgende Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1. Heuerforderungen des Kapitäns und der übrigen Personen der Schiffsbesatzung;
2. öffentliche Schiffs-, Schiffsfahrts- und Hafengebühren sowie Lotsgelder;

3. Schadensersatzforderungen wegen der Tötung oder Verletzung von Menschen sowie wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Sachen, sofern diese Forderungen aus der Verwendung des Schiffes entstanden sind; ausgenommen sind jedoch Forderungen wegen des Verlustes oder der Beschädigung von Sachen, die aus einem Vertrag hergeleitet werden oder auch aus einem Vertrag hergeleitet werden können;
4. Bergungs- und Hilfskosten, auch im Falle des § 743; Beiträge des Schiffes und der Fracht zur großen Haverei; Forderungen wegen der Beseitigung des Wracks;
5. Forderungen der Träger der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung gegen den Reeder.

(2) Absatz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf Ansprüche, die auf die radioaktiven Eigenschaften oder eine Verbindung der radioaktiven Eigenschaften mit giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen zurückzuführen sind.

§ 755

(1) Die Schiffsgläubiger haben für ihre Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff. Das Pfandrecht kann gegen jeden Besitzer des Schiffes verfolgt werden.

(2) Das Schiff haftet auch für die gesetzlichen Zinsen der Forderungen sowie für die Kosten der Befriedigung aus dem Schiff bezweckenden Rechtsverfolgung.

§ 756

(1) Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger erstreckt sich auf das Zubehör des Schiffes mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Schiffseigentümers gelangt sind.

(2) Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf einen Ersatzanspruch, der dem Reeder wegen des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffes gegen einen Dritten zusteht. Das gleiche gilt hinsichtlich der Vergütung für Schäden am Schiff in Fällen der großen Haverei.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf eine Forderung aus einer Versicherung, die der Reeder für das Schiff genommen hat.

§ 757

Gehört das Schiff einer Reederei, so haftet es den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, als wenn es nur einem Reeder gehörte.

§ 758

Erlischt die durch das Pfandrecht eines Schiffsgläubigers gesicherte Forderung, so erlischt auch das Pfandrecht.

§ 759

(1) Das Pfandrecht eines Schiffsgläubigers erlischt nach Ablauf eines Jahres seit der Entstehung der Forderung.

(2) Das Pfandrecht erlischt nicht, wenn der Gläubiger innerhalb der Frist des Absatzes 1 die Beschlagnahme des Schiffes wegen des Pfandrechts erwirkt, sofern das Schiff später im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert wird, ohne daß das Schiff in der Zwischenzeit von einer Beschlagnahme zugunsten dieses Gläubigers frei geworden ist. Das gleiche gilt für das Pfandrecht eines Gläubigers, der wegen seines Pfandrechts dem Zwangsvollstreckungsverfahren innerhalb dieser Frist beitrifft.

(3) Ein Zeitraum, während dessen ein Gläubiger rechtlich daran gehindert ist, sich aus dem Schiff zu befriedigen, wird in die Frist nicht eingerechnet. Eine Hemmung oder Unterbrechung der Frist aus anderen Gründen findet nicht statt.

§ 760

(1) Die Befriedigung des Schiffsgläubigers aus dem Schiff erfolgt nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung.

(2) Die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung kann außer gegen den Eigentümer des Schiffes auch gegen den Ausrüster oder gegen den Kapitän gerichtet werden. Das gegen den Ausrüster oder gegen den Kapitän gerichtete Urteil ist auch gegenüber dem Eigentümer wirksam.

(3) Bei der Verfolgung des Pfandrechts des Schiffsgläubigers gilt zugunsten des Gläubigers als Eigentümer, wer im Schiffsregister als Eigentümer eingetragen ist. Das Recht des nicht eingetragenen Eigentümers, die ihm gegen das Pfandrecht zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 761

Die Pfandrechte der Schiffsgläubiger haben den Vorrang vor allen anderen Pfandrechten am Schiff.

§ 762

(1) Die Rangordnung der Pfandrechte der Schiffsgläubiger bestimmt sich nach der Reihenfolge der Nummern, unter denen die Forderungen in § 754 aufgeführt sind.

(2) Die Pfandrechte für die in § 754 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Forderungen haben jedoch den Vorrang vor den Pfandrechten aller anderen Schiffsgläubiger, deren Forderungen früher entstanden sind.

(3) Beitragsforderungen zur großen Haverei gelten als im Zeitpunkt des Havereifalles, Forderungen auf Bergungs- und Hilfskosten als im Zeitpunkt der Beendigung des Bergungs- oder Hilfsleistungswerks und Forderungen wegen der Beseitigung des Wracks als im Zeitpunkt der Beendigung der Wrackbeseitigung entstanden.

41. § 749 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder teilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hilfslohn zwischen dem Reeder, dem Kapitän und der übrigen Besatzung des anderen Schiffes in der Weise verteilt, daß zunächst dem Reeder die Schäden am Schiff und Betriebsmehrkosten ersetzt werden, welche durch die Bergung oder Rettung entstanden sind, und daß von dem Rest der Reeder zwei Drittel, der Kapitän und die übrige Besatzung je ein Sechstel erhalten.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „endgültig, unter Ausschluß des Rechtsweges“ gestrichen.

42. Die §§ 750 bis 753 erhalten unter Einfügung eines § 752 a folgende Fassung:

„§ 750

(1) Zur Zahlung der Bergungs- und Hilfskosten, insbesondere auch des Berge- und Hilfslohns, sind die Eigentümer der geborgenen oder geretteten Gegenstände als Gesamtschuldner verpflichtet. Jeder von ihnen haftet jedoch nur bis zur Höhe des Wertes der für ihn geborgenen oder geretteten Gegenstände.

(2) Die Ausgleichung im Verhältnis mehrerer Verpflichteter untereinander findet nach dem Verhältnis des Wertes der geborgenen oder geretteten Gegenstände statt, soweit nicht ein Fall der großen Haverei vorliegt.

§ 751

(1) Wer sich bei Gelegenheit des Unfalls, der den Anlaß zur Bergung oder Hilfsleistung gibt, der Rettung von Menschenleben unterzieht, kann von den Personen, welche das Schiff oder die an Bord befindlichen Sachen geborgen oder gerettet haben, einen billigen Anteil an der diesen Personen zustehenden Vergütung verlangen.

(2) Steht den Personen, welche das Schiff oder die an Bord befindlichen Sachen geborgen oder gerettet haben, aus den in § 748 genannten Gründen keine oder nur eine verminderte Vergütung zu, so haben die Personen, die sich der Rettung von Menschenleben unterzogen haben, insoweit, als ihnen infolgedessen der Anteil nach Absatz 1 entgeht, einen unmittelbaren Anspruch gegen den Eigentümer der geborgenen oder geretteten Gegenstände. § 750 gilt entsprechend.

(3) Die geretteten Personen haben Berge- oder Hilfslohn nicht zu entrichten.

§ 752

(1) Wegen der Bergungs- und Hilfskosten, insbesondere auch wegen des Berge- und Hilfs-

lohns, hat der Gläubiger an dem geborgenen oder geretteten Schiff die Rechte eines Schiffsgläubigers.

(2) Auch an den übrigen geborgenen oder geretteten Sachen steht dem Gläubiger ein Pfandrecht zu.

(3) An den geborgenen Sachen hat der Gläubiger bis zur Sicherheitsleistung auch ein Zurückbehaltungsrecht.

§ 752 a

(1) Pfandrechte an den geborgenen oder geretteten Sachen nach § 752 Abs. 2 haben den Vorrang vor allen anderen an den Sachen begründeten Pfandrechten, auch wenn diese früher entstanden sind. Sie gehen jedoch Pfandrechten nach § 25 der Strandungsordnung nach.

(2) Bestehen an einer Sache mehrere Pfandrechte nach § 752 Abs. 2, so geht das wegen der später entstandenen Forderung dem wegen der früher entstandenen Forderung vor; Pfandrechte wegen gleichzeitig entstandener Forderungen sind gleichberechtigt; § 762 Abs. 3 gilt entsprechend. Das gleiche gilt im Verhältnis von Pfandrechten nach § 752 Abs. 2 zu Pfandrechten nach § 726 Abs. 2.

(3) Pfandrechte an den geborgenen oder geretteten Sachen nach § 752 Abs. 2 erlöschen nach einem Jahr seit der Entstehung des Anspruchs; § 759 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Befriedigung des Gläubigers aus den geborgenen oder geretteten Sachen wegen des Pfandrechts nach § 752 Abs. 2 erfolgt nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften. Die Klage ist bei Gütern, die noch nicht ausgeliefert sind, gegen den Kapitän zu richten; das gegen den Kapitän ergangene Urteil ist auch gegenüber dem Eigentümer wirksam.

§ 753

(1) Der Kapitän darf die Güter vor der Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch teilweise ausliefern. Verstößt er schuldhaft gegen dieses Verbot, so haftet er dem Gläubiger für einen diesem dadurch entstehenden Schaden.

(2) Hat der Reeder die Handlungsweise des Kapitäns angeordnet, so sind die Vorschriften des § 512 Abs. 2 und 3 anzuwenden.“

43. Der Neunte Abschnitt des Vierten Buchs erhält folgende Fassung:

„Neunter Abschnitt. Schiffsgläubiger

§ 754

(1) Folgende Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1. Heuerforderungen des Kapitäns und der übrigen Personen der Schiffsbesatzung;
2. öffentliche Schiffs-, Schiffsfahrts- und Hafengebühren sowie Lotsgelder;

fortgeschafft werden. Soweit möglich sind die Personen, die nach Absatz 3 die Kosten der Beseitigung zu erstatten haben, unverzüglich zu unterrichten.

(3) Diejenigen, welche das Hindernis verursacht haben, sowie die Eigentümer der beseitigten Gegenstände sind verpflichtet, der Behörde die Kosten der Beseitigung zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Wer nach Absatz 3 zur Erstattung von Beseitigungskosten verpflichtet ist, haftet nur bis zur Höhe des Wertes der beseitigten Gegenstände, wegen deren Beseitigung seine Erstattungspflicht besteht; maßgebend ist der Wert der beseitigten Gegenstände im Zeitpunkt der Beendigung der Beseitigung. Haften mehrere Verpflichtete, deren Haftung nach Satz 1 beschränkt ist, als Gesamtschuldner, so kann die Behörde die Zahlung nur einmal bis zur Höhe des Wertes der beseitigten Gegenstände fordern.

(5) An einem beseitigten Schiff hat die Behörde wegen der Forderungen auf Erstattung der Kosten seiner Beseitigung die Rechte eines Schiffsgläubigers (§ 754 Abs. 1 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs). Auch an den sonstigen beseitigten Gegenständen steht ihr ein Pfandrecht zu; das Pfandrecht hat den Vorrang vor allen anderen an den Gegenständen begründeten Pfandrechten; es erlischt nach einem Jahr seit der Entstehung des Anspruchs, § 759 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(6) Die Vollstreckung wegen der Erstattungsforderungen nach Absatz 3 erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Beseitigte Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, kann die Vollstreckungsbehörde auch öffentlich versteigern lassen; die §§ 979 und 980 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend; aus dem Erlös sind die Kosten der Beseitigung und der Verwertung vorweg zu entnehmen.

(7) Ein Überschuß bei der Verwertung der beseitigten Gegenstände ist unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten nicht für die Habe der Besatzung, für das Reisegut der Reisenden und für die Post.

§ 25 a

Wird durch einen der in § 25 Abs. 1 bezeichneten Vorgänge die Gefahr einer Beeinträchtigung der Schifffahrt herbeigeführt, so ist ein Schiffer, der dies wahrnimmt, verpflichtet, dem nächsten Strandamt unverzüglich Anzeige zu erstatten."

b) Die Vorschriften des V. Abschnitts „Von der Festsetzung der Bergungs- und Hilfskosten“ (§§ 36 bis 41) werden aufgehoben.

3. § 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 641), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 560), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe g wird aufgehoben.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus einem Vorfall, an dem ein Seeschiff beteiligt ist, wenn

1. der Vorfall sich auf Binnengewässern, auf denen die Seeschifffahrtsstraßenordnung gilt, auf dem Nord-Ostsee-Kanal oder in einem Seehafen ereignet hat,

2. der Vorfall sich auf anderen Binnengewässern außer dem Rhein und der Mosel ereignet hat, sofern der Anspruch auf Ersatz des Schadens gerichtet ist, der den Schiffen oder den an Bord befindlichen Personen oder Sachen durch einen Schiffszusammenstoß oder durch ein unter § 738 c des Handelsgesetzbuchs fallendes Ereignis zugefügt worden ist.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Binnenschifffahrtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind ferner bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die mit der Benutzung von Binnengewässern durch Schifffahrt oder Flößerei zusammenhängen und Ansprüche zum Gegenstand haben, für deren Verhandlung und Entscheidung die Parteien die Zuständigkeit eines Schifffahrtsgerichts vereinbart haben.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

a) § 904 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. gegen den Kapitän, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt.“

b) In § 1002 Abs. 1 und § 1024 Abs. 1 werden die Worte „des § 765 des Handelsgesetzbuchs und“ gestrichen.

5. In § 49 Abs. 2 der Konkursordnung wird der Punkt am Schluß der Vorschrift durch einen Strichpunkt ersetzt und der Satz wie folgt weitergeführt: „dies gilt nicht gegenüber den Pfandrechten der Schiffsgläubiger (§ 754 des Handelsgesetzbuchs).“

6. § 163 Abs. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Träger der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung gelten als Beteiligte, auch wenn sie eine Forderung nicht angemeldet haben. Bei der Zwangsversteigerung eines Seeschiffes vertritt die See-

berufsgenossenschaft, bei der Zwangsversteigerung eines Binnenschiffes die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft die übrigen Versicherungsträger gegenüber dem Vollstreckungsgericht.“

7. In § 145 Abs. 1, 2 und § 146 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit tritt jeweils an die Stelle der Worte „§ 524 Abs. 1 und 2“: „§ 522“; die Worte „§ 530 Abs. 1,“ werden jeweils gestrichen.
8. § 50 Abs. 2 Satz 1 der Kostenordnung erhält folgende Fassung:
 „(2) Für die Aufnahme von Verklarungen sowie Beweisaufnahmen nach dem Vierten Buch des Handelsgesetzbuchs, nach dem Binnenschiffahrtsgesetz und nach dem Flößereigesetz wird das Doppelte der vollen Gebühr, mindestens ein Betrag von zwanzig Deutsche Mark erhoben.“
9. Das Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 868), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1106) wird wie folgt geändert:
- a) In § 92 tritt an die Stelle der Verweisung auf „§§ 734 bis 739 des Handelsgesetzbuchs“ die Verweisung auf „§§ 734 bis 737, 738c des Handelsgesetzbuchs“.
- b) § 102 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 „6. die Forderungen der Träger der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung gegen den Schiffs-eigner.“
10. § 18 des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Text.
11. Tarif Nr. 20 Buchstabe c des Gebührengesetzes für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden vom 8. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 137) erhält folgende Fassung:
- „c) Aufnahme einer
 Verklarung 40 Deutsche Mark
 Dauert das Geschäft
 länger als eine Stunde,
 für jede weitere
 angefangene Stunde .. 20 Deutsche Mark.“
12. § 30 Abs. 11 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:
- „(11) Die Absätze 1 bis 10 sind nicht anzuwenden, soweit §§ 25, 25a der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 73) gelten.“

Artikel 3

Ausführungsvorschriften zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen

§ 1

(1) Ein Reeder, der Angehöriger eines Vertragsstaats des Internationalen Übereinkommens vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen ist, kann unter den Voraussetzungen dieses Übereinkommens seine Haftung auch für solche Ansprüche beschränken, die nicht nach den deutschen Gesetzen zu beurteilen sind. § 487 a des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(2) Als Angehörige eines Vertragsstaats sind natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt und juristische Personen oder Personenvereinigungen mit Sitz in einem Vertragsstaat anzusehen. Natürliche Personen, welche Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, gelten stets als Angehörige eines Vertragsstaats.

§ 2

(1) § 486 Abs. 3 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs ist auch auf Ansprüche anzuwenden, die nicht nach den deutschen Gesetzen zu beurteilen sind.

(2) § 486 Abs. 3 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs ist nicht anzuwenden, wenn der Reeder Angehöriger eines anderen Vertragsstaats des Internationalen Übereinkommens vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen ist, es sei denn, daß die Haftung für den Anspruch auch nach dem Recht dieses Vertragsstaats nicht beschränkt werden könnte. § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt sinngemäß.

§ 3

Die §§ 1, 2 gelten außer für den Reeder auch für die in § 486 Abs. 5, § 487 Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs genannten Personen.

Artikel 4

Übergangsbestimmung

Für die Rechte von Schiffsgläubigern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Artikel 5

Aufhebung von Verordnungen

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens über Verklarungen vom 16. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 183);
2. Artikel 5 § 8 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273);
3. Abschnitt 2 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung von Notvorschriften der Sozialversicherung vom 9. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 15).

Artikel 6

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Internationale Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und das Unterzeichnungsprotokoll hierzu sowie das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft sein werden.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Juni 1972

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Heinz Kühn

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

Vom 20. Juni 1972

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 457), wird wie folgt geändert:

1. Die Position 259 (Fluocinonid) erhält folgenden Zusatz:

„— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —“.

2. Die Anlage wird um folgende Stoffe ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
279. (8 S, 10 S)-10-[(3-Amino-2,3,6-trideoxy- α -L-lyxo-hexopyranosyl)-oxy]-8-glycoloyl-5,7,8,9,10,12-hexahydro-6,8,11-trihydroxy-1-methoxy-naphthacen-5,12-dion und seine Salze	Doxorubicin	1. Juli 1975
280. Butyl-malonsäure-mono-(1,2-diphenylhydrazid) und seine Salze	Bumadizon	1. Juli 1975
281. 7-Chlor-1-(cyclopropyl-methyl)-1,3-dihydro-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on und seine Salze	Prazepam	1. Juli 1975
282. 6-[3-(2-Chlor-6-fluor-phenyl)-5-methylisoxazol-4-carboxamido]-penicillansäure und ihre Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	Flucloxacillin	1. Juli 1975
283. O-[trans-2-Chlor-1-(2,4,5-trichlor-phenyl)-vinyl]-O,O-dimethyl-phosphat — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —		1. Juli 1975

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
284. 5-(3-Dimethylamino-propyl)-6,7,8,9,10,11-hexahydro-5H-cyclooct[b]indol und seine Salze	Iprindol	1. Juli 1975
285. 9-Fluor-11 β ,17,21-trihydroxy-16 β -methylpregna-1,4-dien-3,20-dion-17-benzoat — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	Betamethason-17-benzoat	1. Juli 1975
286. 2-Mercapto-äthan-sulfonsäure und ihre Salze	Mesna (für das Natrium-Salz)	1. Juli 1975

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
14. 6. 72 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlen- Gebühren 2124-2-2	112	21. 6. 72	1. 1. 72
6. 6. 72 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart)	113	22. 6. 72	20. 6. 72
6. 6. 72 Elfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren)	113	22. 6. 72	20. 6. 72
6. 6. 72 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München)	113	22. 6. 72	20. 6. 72
15. 6. 72 Zweiundvierzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen „München“ anlässlich der Olympischen Spiele 1972)	113	22. 6. 72	19. 8. 72
15. 6. 72 Dreiundvierzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen „Fürstfeldbruck“ anlässlich der Olympischen Spiele 1972)	113	22. 6. 72	19. 8. 72
15. 6. 72 Vierundvierzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen „Neubiberg“ anlässlich der Olympischen Spiele 1972)	113	22. 6. 72	19. 8. 72
15. 6. 72 Fünfundvierzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz und Fliegerhorst Kiel-Holtenau)	113	22. 6. 72	26. 8. 72

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
6. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1184/72 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Zitronen nach Verordnung (EWG) Nr. 1175/72 des Rates	7. 6. 72	L 130/20
7. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1185/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 6. 72	L 131/1
7. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1186/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 6. 72	L 131/3
7. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1187/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 6. 72	L 131/5
7. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1188/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 6. 72	L 131/6
7. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1189/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	8. 6. 72	L 131/7
7. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1190/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	8. 6. 72	L 131/8
6. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1191/72 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver nach bestimmten Drittländern als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	8. 6. 72	L 131/10
6. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1192/72 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 178/72 und 290/72 hinsichtlich der Bestimmungen der Lieferung von butteroil als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	8. 6. 72	L 131/13
7. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1193/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers	8. 6. 72	L 131/14
7. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1194/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	8. 6. 72	L 131/15
8. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1195/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 6. 72	L 132/1
8. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1196/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 6. 72	L 132/3
8. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1197/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 6. 72	L 132/5
8. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1198/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	9. 6. 72	L 132/7
8. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1199/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	9. 6. 72	L 132/10
8. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1200/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	9. 6. 72	L 132/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1201/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	9. 6. 72	L 132/14
8. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1202/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	9. 6. 72	L 132/16
8. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1203/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 6. 72	L 132/18
7. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Olsaaten	10. 6. 72	L 133/1
9. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1206/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 6. 72	L 133/27
9. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1207/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 6. 72	L 133/29
9. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1208/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 6. 72	L 133/31
9. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1209/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 6. 72	L 133/32
9. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1210/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	10. 6. 72	L 133/34
9. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1212/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	10. 6. 72	L 133/36
9. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1213/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	10. 6. 72	L 133/39
9. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1214/72 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen	10. 6. 72	L 133/50
9. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1215/72 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche	10. 6. 72	L 133/52
12. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1219/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 6. 72	L 135/3
12. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1220/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 6. 72	L 135/5
12. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1221/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 6. 72	L 135/7
12. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1222/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 6. 72	L 135/8
12. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1223/72 der Kommission zur Berichtigung der Einschleusungspreise und bestimmter Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch	13. 6. 72	L 135/9
13. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1224/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 6. 72	L 136/1
13. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1225/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 6. 72	L 136/3
13. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1226/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 6. 72	L 136/5
13. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1227/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 6. 72	L 136/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1228/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	14. 6. 72	L 136/7
13. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1229/72 der Kommission betreffend die Handelsstufe, auf die sich das arithmetische Mittel der Preise für geschlachtete Schweine bezieht	14. 6. 72	L 136/9
13. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1231/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	14. 6. 72	L 136/12
13. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1232/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	14. 6. 72	L 136/13
Andere Vorschriften		
26. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 der Kommission zur Festlegung der Dokumente gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 des Rates	12. 6. 72	L 134/1
8. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1205/72 der Kommission zur Änderung des im voraus festgesetzten Ausfuhrerstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von bestimmten Waren ausgeführt werden, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen	9. 6. 72	L 132/19
12. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1211/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2794/71 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern	13. 6. 72	L 135/1
8. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1216/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure), der Tarifnummer 28.10, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 6. 72	L 133/54
8. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1217/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für isolierte Drähte, Schnüre, Kabel, für die Elektrotechnik, der Tarifnummer 85.23, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 6. 72	L 133/55
8. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1218/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein, der Tarifnummer 95.03 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 6. 72	L 133/56
13. 6. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1230/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Anhänger und Sattelanhänger, andere als zur Beförderung von Waren mit starker Radioaktivität, der Tarifstelle 87.14 B II, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 6. 72	L 136/11
— Berichtigung zur Verordnung (EWG) Nr. 618/72 der Kommission vom 29. März 1972 über die Merkmale von Olivenöl und bestimmten, Olivenöl enthaltenden Erzeugnissen (ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972)	13. 6. 72	L 135/14

Einbanddecken 1971

Teil I: 6,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 5/72 und für Teil II der Nr. 3/72 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %